



Betriebswirtschaftslehre

Die Mehrwertsteuer (imposta sul valore aggiunto)

Schülerversion mit Übungen

Lernunterlage erstellt im Auftrag des
Deutschen Bildungsressorts - Innovation und Beratung
Erstausgabe Herbst 2012
Überarbeitung August 2019

Autor: Dr. Friedrich Nöckler

Die Mehrwertsteuer

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Überblick und Zielsetzungen	3
1. Allgemeines zur Mehrwertsteuer	4
1. Begriff "Mehrwertsteuer"	4
2. Voraussetzungen für die Anwendung der Mehrwertsteuer	4
3. Steuerschuldner (passive Subjekte)	5
4. Steuerträger	5
5. Mwst-Sätze	5
6. Anwendungsbereich der Mwst	6
1. Geschäftsfälle im Anwendungsbereich der Mwst	7
a) steuerpflichtige (imponibili)	7
b) nicht steuerpflichtige (non imponibili)	8
c) befreite (esenti)	8
2. Geschäftsfälle außerhalb des Anwendungsbereichs der Mwst	9
2. Umsatz (volume d'affari) und entsprechende Mwst	10
3. Mwst auf Einkäufe (Vorsteuer)	11
1. Voraussetzungen für den Mwst-Abzug	11
2. Grenzen der Abzugsfähigkeit der Mwst	11
a) objektive Grenzen der Abzugsfähigkeit	11
b) subjektive Grenzen der Abzugsfähigkeit	12
4. Abrechnung der Mwst	13
1. Grundschemata der Mwst-Abrechnung	13
2. Detailliertes Abrechnungsschema	13
3. Pauschale Mwst-Abrechnung	14
4. Einzahlung der Mwst	15
1. Einzahlungstermine der Mwst	15
2. Ist-Besteuerung ("Iva per cassa")	15
3. Mwst-Vorauszahlung	16
4. Mindesthöhe der Zahlungen	17
5. Einheitsvordruck F24	18
5. Übungen zur Mehrwertsteuer	19
1. Mwst-Abrechnung und Umsatz	19
2. Pauschale Mwst-Abrechnung "Urlaub auf dem Bauernhof"	20
3. Mwst-Abrechnung und Umsatz	21
4. Zuordnung von Geschäftsfällen	22
5. Fragenkatalog zur Mehrwertsteuer	23
6. Anmeldungspflicht - Eröffnung der Mwst-Position	25
7. Fakturierungspflicht (Obbligo di fatturazione)	26
1. Die Rechnung (fattura)	26
1. Bedeutung der Rechnung	26
2. Beispiel zur Rechnung und deren Bestandteile	27
3. Übung zur Ausstellung einer Rechnung	29
2. Die elektronische Rechnung	30
1. Praktische Anwendung der elektronischen Fakturierung	30

2. Besonderheiten der elektronischen Fakturierung an die öffentliche Verwaltung (PA)	31
3. Fakturierungszeitpunkt der Rechnungen	31
4. Bedeutung der verschiedenen Datumsangaben	32
3. Sonderformen der Rechnung	32
1. Gutschrift	32
2. Eigenrechnung	33
3. Eingangsrechnung für innergemeinschaftliche Einkäufe	34
4. Die Fakturierung im Fall von Sub-Werkverträgen	35
5. Weitere Fälle der Fakturierung mit dem "Reverse-Charge-Verfahren"	36
6. Honorarnote	36
7. Zollbollette	37
8. Die "vereinfachte Rechnung" (fattura semplificata)	37
4. Fragenkatalog zur Fakturierung	38
8. Das Transportdokument als Grundlage der Fakturierung	40
1. Pflichtbestandteile des Transportdokumentes	40
2. zusätzliche Bestandteile	40
3. ausgefülltes Beispiel	41
4. weitere Bestimmungen zum Transportdokument	42
9. Erleichterungen von der Fakturierungspflicht	43
1. Der Steuerbeleg (Abschaffung ab 2020)	43
2. Telematische Registrierkassen - steuerlicher Kassabeleg (scontrino fiscale)	43
1. Mindestinhalt	43
2. der sprechende Kassabeleg (scontrino parlante)	44
3. wichtige Bestimmungen zu Kassabeleg und Registrierkassen	44
3. Sonderfälle zum steuerlichen Kassabeleg - Ventilationsverfahren	45
4. Fragenkatalog zu Transportdokument und telematischer Registrierkasse	47
10. Registrierungsspflicht	48
1. Allgemeine Bestimmungen	48
2. die MwSt-Register im Überblick	49
1. In den MwSt-Registern einzutragende Dokumente	49
2. In den MwSt-Registern einzutragende Daten	50
3. Eintragungstermine	51
4. Beispiel zum MwSt-Register der Einkäufe	52
5. Beispiel zum getrennten MwSt-Register der EU-Einkäufe	53
6. Beispiel zum MwSt-Register der Ausgangsrechnungen	54
7. Beispiel zum Register der Tageeinnahmen	55
8. MwSt-Zusammenfassung (registro riepilogativo) und MwSt-Abrechnung (liquidazione IVA)	55
11. MwSt-Meldungen, Kunden-/Lieferantenlisten, MwSt-Jahreserklärung	58
1. Periodische Meldungen und Listen	58
2. MwSt-Jahreserklärung	58
12. Fragenkatalog zu den MwSt-Registern	58

Überblick und Zielsetzungen

Zielgruppe:

Schüler-/innen der 3. Klassen der Wirtschaftsfachoberschulen. Die Inhalte sind auch für die 4. und 5. Klassen wichtig (Wiederholung), da die Mehrwertsteuer in den verschiedenen Kapiteln immer wieder vorkommt. Zudem sind die Kenntnisse auch für das Fach "Finanzwissenschaften" von Bedeutung.

Zielsetzungen - Wissen - Kompetenzen:

- ✓ Die Schüler-/innen können den Begriff "Mehrwertsteuer" erklären.
- ✓ Sie kennen die Pflichten der Steuerschuldner und wissen, wann auch Privatpersonen zu passiven Subjekten hinsichtlich der Mehrwertsteuer werden.
- ✓ Die aktuellen Mwst-Sätze sind den Schülern und Schülerinnen bekannt; sie können die Prozentsätze den verschiedenen Produktgruppen auch richtig zuweisen. Sie wissen wo man die Informationen abrufen oder nachschlagen kann, wenn Zweifel auftreten.
- ✓ Sie interessieren sich auch für Bestimmungen in den EU-Nachbarländern, um eventuell persönliche Vorteile zu nutzen.
- ✓ Sie wissen wie die Geschäftsfälle laut Mwst-Gesetz eingeteilt werden und können die wichtigsten Beispiele aufzählen.
- ✓ Sie wissen auch, dass es Grenzen hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Mwst gibt und kennen auch die wichtigsten Beispiele.
- ✓ Sie kennen die verschiedenen Dokumente der Fakturierung, können sie lesen und auch richtig ausfüllen.
- ✓ Die Schüler-/innen sind imstande die Mwst-Register richtig auszufüllen und die Mwst-Abrechnungen durchzuführen.
- ✓ Sie kennen die wichtigsten Termine und wissen vor allem wo man nachschlagen kann.
- ✓ Sie machen sich Gedanken über die Zielsetzungen, die der Fiskus durch Steuergesetze verfolgt (Einschränkungen der Abzugsfähigkeit, Erhöhung der Mwst-Sätze usw.) und stellen dadurch Zusammenhänge zu volkswirtschaftlichen Themen her.
- ✓ Sie wissen wo die Bestimmungen im Internet zu finden sind, in welchen Fachzeitschriften und Zeitungen Neuerungen veröffentlicht werden, welche Fachliteratur in der Schulbibliothek zur Verfügung steht. Sie werden sich der Wichtigkeit einer ständigen Weiterbildung bewusst.

1. Allgemeines zur Mehrwertsteuer (imposta sul valore aggiunto)

In Durchführung entsprechender EG-Richtlinien, deren Ziel es war die Steuersysteme innerhalb der Europäischen Union zu harmonisieren, wurde mit dem 01.01.1973 auch in Italien die Mehrwertsteuer (Mwst - IVA) eingeführt (D.P.R. 633/1972).

Es handelt sich um die wichtigste indirekte Steuer, die grundsätzlich für Warenverkäufe und Dienstleistungen zu entrichten ist. Zur Einzahlung an den Staat sind vorwiegend Unternehmen und Freiberufler verpflichtet.

1.1. Begriff "Mehrwert" (valore aggiunto)

Die Steuerschuldner (passive Subjekte) müssen an den Fiskus die "**Steuer auf den erzielten Mehrwert**" abliefern. Dies geschieht in jeder Phase der Produktion und des Verkaufs.

Wie der Mehrwert entsteht geht aus folgendem einfachen Beispiel hervor, in dem angenommen wird, dass ein Handelsunternehmen in einer Abrechnungsperiode (z.B. Monat) nur eine Ware einkauft und weiterverkauft.

Beschreibung der Geschäftsfälle	Wert der Ware (Mwst-Grundlage)	Steuer- satz	Mwst-Betrag	Gesamtbetrag
Einkauf - Eingangsrechnung Nr.	50.000,00	22%	11.000,00	61.000,00
Verkauf - Ausgangsrechnung Nr. ..	80.000,00	22%	17.600,00	97.600,00
	30.000,00 (= Mehrwert)	22%	6.600,00 (Steuer auf Mehrwert)	

Mehrwert = Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis	30.000,00 €
Geschuldete Mwst: 22% vom Mehrwert (30.000,00 €)	6.600,00 €

Aus diesem einfachen Beispiel geht hervor, dass die Mwst aus der Sicht des Unternehmens **neutral** ist. Die Steuer auf den Mehrwert wurde bereits den Kunden angelastet.

1.2. Voraussetzungen für die Anwendung der Mehrwertsteuer

Damit die Mwst geschuldet ist, müssen gleichzeitig drei Voraussetzungen erfüllt werden:

✓ **Objektive** Voraussetzungen

Die Geschäftsfälle haben die **Abtretung von Gütern** oder Erbringung von **Dienstleistungen** zum Gegenstand; für bestimmte Güter und Dienstleistungen gibt es Ausnahmen.

✓ **Subjektive** Voraussetzungen

Die Durchführung der Geschäftsfälle erfolgt durch **Unternehmen** oder **Freiberufler**. Nur in Ausnahmefällen sind auch andere Subjekte zur Entrichtung der Mwst verpflichtet.

✓ **Territoriale** Voraussetzungen

Die Geschäftsfälle müssen auf **italienischem Staatsgebiet** durchgeführt werden.

1.3. Passive Steuersubjekte (Steuerschuldner)

Steuerschuldner sind jene Subjekte, welche die Pflicht haben, die den Kunden angelastete MwSt, abzüglich der an die Lieferanten gezahlte, dem Staat periodisch abzuliefern.

In diesem Zusammenhang sind eine Fülle von Formalitäten zu erledigen und zahlreiche Termine einzuhalten. Die Steuerschuldner sind:

a) Unternehmen

- ✓ Handels-, Industrie- und Handwerksbetriebe
- ✓ Transportbetriebe für Personen und Sachgüter
- ✓ Banken und Versicherungen
- ✓ Hilfgewerbe (Vertreter, Vermittler usw.)
- ✓ Landwirte mit ordentlichem Abrechnungssystem

b) Freiberufler (Rechtsanwälte, Wirtschaftsberater, Architekten, usw.)

c) Öffentliche und private Körperschaften

d) Privatpersonen - nur in Ausnahmefällen, und zwar

- ✓ beim Import von Waren aus nicht EU-Ländern
- ✓ beim innergemeinschaftlichen Kauf von Neufahrzeugen.

Grundsätzlich sind Verkäufer bzw. Erbringer von Dienstleistungen zur Zahlung der MwSt verpflichtet. Es gibt jedoch einige **Ausnahmen**:

- ✓ **Reverse-Charge-System**: Pflicht geht auf den Empfänger (Käufer) über.
- ✓ **Split-Payment** (geteilte Zahlung): bei Lieferungen bzw. Dienstleistungen an öffentliche Ämter ist die MwSt vom Amt zu entrichten. Die Lieferanten erhalten die MwSt-Grundlage.

1.4. Steuerträger

Steuerträger sind hingegen jene Subjekte, die keine Möglichkeit haben die Mehrwertsteuer auf andere Subjekte abzuwälzen. Es sind dies in erster Linie

- ✓ die **Endverbraucher (Konsumenten)**; deshalb spricht man auch von einer "Konsumsteuer", die sich negativ auf die Kaufkraft der Bevölkerung auswirkt.
- ✓ Auch Unternehmen, Freiberufler und andere Steuerschuldner sind Steuerträger, wenn die MwSt auf die Einkäufe nicht oder nur teilweise in Verrechnung gebracht werden kann.

1.5. MwSt-Sätze (aliquote IVA)

Die MwSt ist eine proportionale Steuer. Ihre Höhe ist abhängig von

- ✓ der Art der Güter und Dienstleistungen, aber auch
- ✓ von der Art der Subjekte, welche den Geschäftsfall durchführen.

Die Entwicklung der MwSt-Sätze in Italien:

Mwst-Sätze	bis 16/09/2011	ab 17/09/2011	ab 01/10/2013	ab 23/07/2016	
ordentlicher MwSt-Satz	20%	21%	22%		
reduzierter MwSt-Satz	10%	10%	10%		
reduzierter MwSt-Satz	4%	4%	4%		
reduzierter MwSt-Satz				5%	

ordentlicher MwSt-Satz 22%

Er gilt grundsätzlich für die Abtretung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen, wobei allerdings zahlreiche Ausnahmen zu berücksichtigen sind.

reduzierter Mwst-Satz 10% - er findet Anwendung:

- ✓ für fast alle Lebensmittel (Fleisch und Wurstwaren, Fisch, Eier, Tee, Honig, Milch in Großpackungen, usw.); eine Ausnahme bilden die Grundnahrungsmittel (4%);
 - ✓ Haushaltsstrom und Trinkwasser;
 - ✓ Treibstoff für Landwirtschaft und Fischerei, Brennholz, Methangas für Haushalte;
 - ✓ Baumaterialien für Wiedergewinnungsarbeiten usw.
 - ✓ gastgewerbliche Dienstleistungen (Übernachtung, Verabreichung von Speisen und Getränken in Beherbergungsbetrieben, Cafes, Bars usw.).
 - ✓ Verabreichung von Speisen und Getränken durch Automaten;
- Es ist zu beachten, dass Kaffee und fast alle Getränke dem ordentlichen Mwst-Satz unterliegen, wenn sie im Handel erworben werden.

reduzierter Mwst-Satz 4% - er findet Anwendung:

- ✓ für Grundnahrungsmittel (Brot, bestimmte Teigwaren, Reis, Milch, Butter, Käse, Speiseöl, Obst, Gemüse usw.);
- ✓ Verabreichung von Speisen und Getränken in Mensen;
- ✓ Zeitungen, Zeitschriften, Bücher (Mwst bereits an der Quelle entrichtet) - Ausnahme Beilagen (DVD's, CD's usw.);
- ✓ Fahrzeuge für Invaliden;
- ✓ im Baugewerbe (Erstwohnungen, landwirtschaftliche Gebäude für Wohnzwecke, Beseitigung architektonischer Hindernisse u.a.).

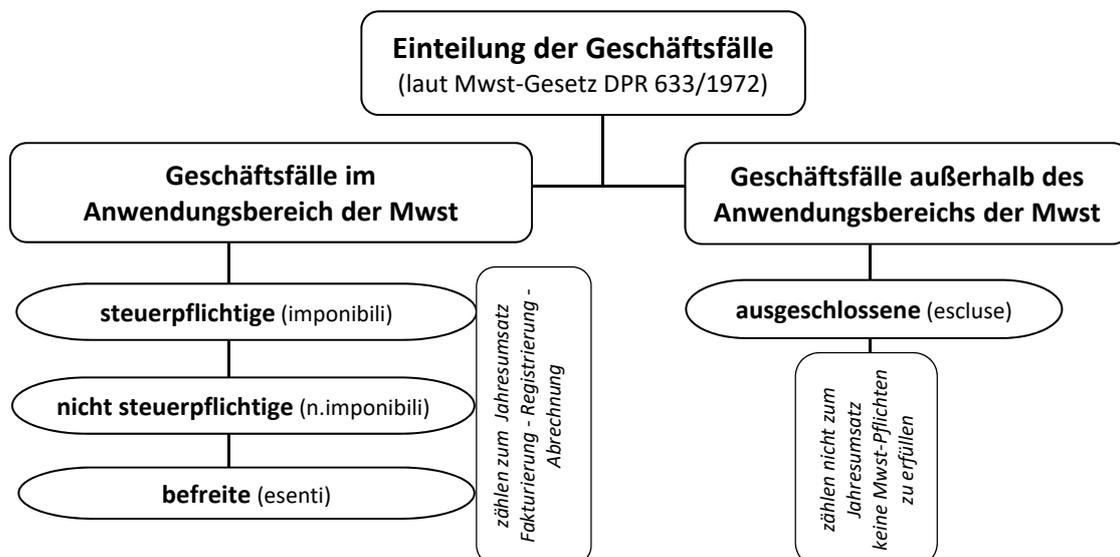
reduzierter Mwst-Satz 5% - für verschiedene Kräuter (Basilikum, Salbei, Rosmarin) und Leistungen der Sozialgenossenschaften.

Kompensationssätze für die Landwirtschaft

Die Kompensationssätze gelten für Produkte der Landwirtschaft und Fischerei. Die entsprechenden Betriebe im Sonderregime wenden sie auf die getätigten Verkäufe an, um die pauschal abziehbare Mwst für die Einkäufe zu ermitteln. Aktuell sind es 2%, 4%, 7,3%, 7,5%, 7,65%, 7,95%, 8,3%, 8,5%, 8,8%, 9%, 10%, 12,3%.

1.6. Anwendungsbereich der Mwst

In diesem Abschnitt geht es um die Einteilung der Geschäftsfälle. Von deren Einstufung hängt es ab, ob Mwst zu entrichten ist oder nicht und welche Mwst-Pflichten zu erfüllen sind.



1.6.1. Geschäftsfälle im Anwendungsbereich der MwSt (in regime IVA)

Für diese sind die sogenannten **Mwst-Pflichten** (Fakturierung, Registrierung, Abrechnung usw.), auf welche später genauer eingegangen wird, zu erfüllen.

Sie zählen zum "**Jahresumsatz**", welcher für die Wahl der Buchführungsform, die Einzahlungsmodalitäten und andere Pflichten von Bedeutung ist.

In der nachfolgenden Einteilung werden nur die häufigsten und wichtigsten Fälle berücksichtigt. Ausnahmen, welche nur für wenige Unternehmen relevant sind, werden gestreift.

a) steuerpflichtige Geschäftsfälle (operazioni imponibili)

Auf diese Umsätze ist die MwSt aufgrund der jeweils gültigen MwSt-Sätze zu entrichten. Die MwSt auf die im Zusammenhang stehenden Einkäufe ist grundsätzlich, mit wenigen Ausnahmen, abzugsfähig. Sie werden eingeteilt:

- ✓ **Abtretung (Verkäufe) von Gütern:**
 - ◆ Verkäufe von Gütern (auch mit Eigentumsvorbehalt);
 - ◆ der Eigenverbrauch von Gütern (auch bei Rückführung ins Privatvermögen), sofern die MwSt auf den Einkauf derselben in Abzug gebracht worden war;
 - ◆ kostenlose Abtretungen von Gütern, die Gegenstand der betrieblichen Tätigkeit sind und für welche die MwSt beim Einkauf in Abzug gebracht wurde.
- ✓ **Erbringung von Dienstleistungen:**
 - ◆ Dienstleistungen aufgrund von Mandaten, Werkverträgen, Transport- und Speditionsverträgen, Vermittlung usw.;
 - ◆ Vermietung und Verleih von Gütern, Leasing;
 - ◆ Verabreichung von Speisen und Getränken im Gastgewerbe;
 - ◆ Eigenverbrauch von Dienstleistungen
- ✓ **Importe von Gütern:**
 - ◆ als Importe gelten die Einkäufe aus nicht EU-Ländern; die MwSt ist bei Eintritt der Güter ins Staatsgebiet zu entrichten, wobei die italienischen MwSt-Sätze zur Anwendung kommen. Der ausländische Exporteur fakturiert ohne MwSt; in Italien wird eine "**Zollbollette**" ausgestellt, die für MwSt-Zwecke die Rechnung ersetzt.
 - ◆ Diese Regelung gilt auch für **Privatpersonen**, die ansonsten von den MwSt-Pflichten ja ausgeschlossen sind.
- ✓ **Innergemeinschaftliche Einkäufe (aus EU-Ländern):**
 - ◆ diese unterliegen derzeit noch der **Besteuerung im Bestimmungsland**; der italienische Käufer berechnet die MwSt unter Anwendung der nationalen Bestimmungen und liefert sie an den Staat ab. Die Rechnung des ausländischen EU-Partners wird auch in diesem Fall ohne MwSt ausgefertigt.
Reverse-charge-Verfahren (=Umkehr der Steuerschuldnerschaft): die Pflicht die MwSt zu entrichten geht vom Verkäufer auf den Käufer über.
Diese Vorgangsweise stellt eine Übergangsregelung dar; nach Harmonisierung der Bestimmungen soll auch für MwSt-Subjekte die Besteuerung im Ursprungsland gelten.
 - ◆ für **Privatpersonen** gilt bereits jetzt die **Besteuerung im Ursprungsland**; eine Ausnahme bildet der Kauf von **Neufahrzeugen** aus anderen EU-Ländern; in diesem Fall gilt auch für Private das "Bestimmungsland-Prinzip" und die MwSt ist in Italien abzuführen.

b) nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle (operazioni non imponibili)

Es handelt sich um Verkäufe und Dienstleistungen, die für das Ausland bestimmt sind und somit dort der MwSt unterliegen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden werden die entsprechenden **Ausgangsrechnungen** vom italienischen Unternehmer **ohne MwSt** ausgestellt.

Die Fälle im einzelnen:

- ✓ Exporte in Nicht-EU-Länder (Art. 8)
- ✓ Verkauf von Schiffen für Handelstätigkeit, Fischerei, Rettungseinsätze und entsprechende Dienstleistungen (Art. 8 bis);
- ✓ Verkauf von Schiffen, Flugzeugen, Satelliten an staatliche Organe; Verkauf von Flugzeugen an private Fluggesellschaften, die vorwiegend internationale Transporte durchführen.
- ✓ Innergemeinschaftliche Verkäufe und Dienstleistungen (Art. 41)
- ✓ Verkäufe an Dauereporteur (in Steueraussetzung - Art. 8/c)
- ✓ Internationale Dienstleistungen (Art. 9) - z.B.:
 - ◆ Personentransporte, teils im Inland, teils im Ausland
 - ◆ Warentransporte bei zeitweiligem Import / Export und im Transitverkehr
 - ◆ Auf- und Abladen von Waren für internationale Transporte
 - ◆ Dienstleistungen der Speditionsfirmen für internationale Transporte

c) befreite Geschäftsfälle (operazioni esenti - Art. 10)

Es handelt sich um Geschäftsfälle, die aufgrund sozialer und volkswirtschaftlicher Überlegungen nicht der MwSt unterliegen. Trotzdem sind die entsprechenden Verkäufe oder Dienstleistungen grundsätzlich zu fakturieren und in den MwSt-Büchern einzutragen (mit Ausnahmen). Auf jeden Fall zählen diese Geschäftsfälle zum Jahresumsatz.

Einige Beispiele sind:

- ✓ Versicherungen
- ✓ Kreditleistungen der Banken
- ✓ Terminzinsen (vereinbarte)
- ✓ öffentlicher Personennahverkehr
- ✓ Krankentransporte
- ✓ Leistungen im sanitären Bereich (Ärzte, Masseur, Orthopäden usw.)
- ✓ Sozialleistungen für Angestellte
- ✓ Bestattungsdienste
- ✓ Unterrichtsleistungen
- ✓ kostenlose Abtretung von Gütern an öffentliche Körperschaften, an Vereinigungen mit gemeinnützigem Charakter usw.
- ✓ kostenlose Abtretung von Gütern im Falle von Katastrophen
- ✓ Lotterien und Wetten

Besonderheit:

- ✓ Wer **nur befreite** Geschäftsfälle durchführt und somit Rechnungen ohne MwSt ausstellt, darf die MwSt auf die Einkäufe nicht verrechnen (= nicht in Abzug bringen). In dieser Situation befinden sich z.B. freiberufliche Ärzte.
- ✓ Werden **teils steuerpflichtige** und **teils befreite** Geschäftsfälle durchgeführt, ist die MwSt auf Einkäufe nur im Verhältnis der pflichtigen Umsätze abziehbar (= **Pro Rata-Verfahren**). Betroffen sind z.B. Unternehmen für Personentransporte, die im öffentlichen Nahverkehr tätig sind und gleichzeitig auch private Dienstleistungen erbringen.

1.6.2. Geschäftsfälle außerhalb des Anwendungsbereichs der Mwst (fuori campo IVA)

Alle vom Mwst-Gesetz nicht vorgesehenen Verkäufe und Dienstleistungen, bzw. die ausdrücklich ausgeschlossenen liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der Mwst.

Für diese gelten die Mwst-Pflichten (Fakturierung, Registrierung usw.) nicht; genau so wenig zählen sie zum Jahresumsatz.

Beispiele für ausdrücklich ausgeschlossene Geschäftsfälle:

- ✓ der Geldverkehr (Art. 2)
- ✓ Einbringungen in Unternehmen (Art. 2)
- ✓ Abtretung von Gesellschaftsanteilen (Art. 2)
- ✓ kostenlose Muster geringen Wertes (Art. 2)
- ✓ kostenlose Abtretung von Gütern, die nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind (Art. 2) und für welche der Mwst-Abzug nicht getätigt wurde.
- ✓ Verkauf von Stempelwerten und Marken (Art. 2)
- ✓ Zinsen auf Geldeinlagen bei Banken (Art. 3)
- ✓ Abtretung von Autorenrechten durch die Autoren oder deren Erben (Art. 3)
- ✓ abhängige Arbeitsleistung (Art. 3)
- ✓ Verpachtung des einzigen Betriebes durch Einzelunternehmer (Art. 4)
- ✓ Leistungen der Sanitätsbetriebe (Art. 4)
- ✓ Vergütungen aus koordinierter und andauernder Mitarbeit (Art. 5)
- ✓ Verzugszinsen und Vertragsstrafen (Art. 15)
- ✓ Vergütung von dokumentierten Spesen (Art. 15)
- ✓ Kautionen für Leihverpackung (Art. 15)
- ✓ Anrechnung (rivalsa) der Mwst im Fall von Naturalrabatten (Art. 15)

Zusammenfassender Überblick

Beschreibung der Mwst Pflichten	Geschäftsfälle			
	steuerpflichtige	nicht steuerpflichtige	befreite	ausgeschlossene
Umsätze zählen zum Jahresumsatz	ja	ja	ja	nein
Fakturierungspflicht	ja	ja	ja ¹⁾	nein
Abzugsfähigkeit der Mwst auf die Einkäufe	ja	ja	nein	nein
Eintragungspflicht in Mwst-Bücher	ja	ja	ja ¹⁾	nein ²⁾
periodische Abrechnung der Mwst	ja	ja	nein	nein
Entrichtung der Mwst	ja	nein	nein	nein
periodische Erklärungen u. Jahreserklärung	ja	ja	nein	nein

Bemerkungen:

- 1) Subjekte, die befreite Geschäftsfälle durchführen, können sich von der Fakturierungs- und Registrierungspflicht teilweise befreien lassen. Für Versicherungen, Kreditzinsen usw. werden somit nicht Rechnungen sondern nur Quittungen ausgestellt, welche in der Mwst-Buchführung der Unternehmen als "ausgeschlossene Geschäftsfälle" erfasst werden.
- 2) Für Zwecke der Absetzbarkeit der Aufwände für die direkten Steuern, sind bei der "vereinfachten Buchführung" auch die von der Mwst ausgeschlossenen Geschäftsfälle in den Mwst-Registern zu erfassen (z.B. Löhne, Sozialabgaben, Zinsen usw.)

2. Umsatz (volume d'affari) und entsprechende Mwst

Der **Umsatz laut Mwst-Gesetz** ergibt sich aus den Verkäufen und Dienstleistungen im Anwendungsbereich der Mwst (**pflichtige, nicht pflichtige und befreite** Geschäftsfälle), die in einem Kalenderjahr durchgeführt werden.

Zu berücksichtigen sind die **Beträge ohne Mwst (= Mwst-Grundlagen)**.

Nicht zum Jahresumsatz zählen:

- ✓ die **Abtretung von abschreibbaren Anlagegütern** (z.B. der Verkauf einer betrieblich genutzten gebrauchten Maschine);
- ✓ **interne Abtretungen von Gütern**, falls ein Unternehmer mehrere Tätigkeiten mit getrennter Mwst-Buchführung ausübt und die internen Bewegungen fakturiert (z.B. ein Metzger beliefert seinen eigenen Gastbetrieb mit Fleisch und stellt eine Rechnung aus).

Die auf die Umsätze erzielte **Mwst ist "zu Lasten"** und stellt eine Verbindlichkeit gegenüber dem Fiskus dar. Auch die Mwst auf Anlagenverkäufe (= kein Umsatz) ist geschuldet. Für Umsätze, welche dem **"Reverse-Charge-Verfahren"** oder dem **"Split-Payment"** unterliegen, geht die Einzahlungspflicht an die Käufer über.

Für bestimmte Wahlmöglichkeiten und Pflichten sind ab 2012 die **"jährlichen Erlöse"** ausschlaggebend und nicht mehr der **"Jahresumsatz"**. Die Erlöse sind meistens geringfügig höher als der Umsatz, können allerdings auch niedriger sein (z.B. Bestandsverminderung von Fertigprodukten). Die Höhe der Erlöse betrifft:

- ✓ die Wahl des Buchführungssystems
- ✓ die Abrechnungszeiträume (monatlich, trimestral)
- ✓ die Mwst-Pflichten (Registrierung, Einzahlung usw.)
- ✓ die Pflicht der Lagerbuchhaltung
- ✓ die Anwendung der Branchenrichtwerte

In der Folge ein **Überblick** über die Grenzen und die damit verbundenen Möglichkeiten.

Erlöse (Euro) nicht höher als	Buchführungssystem	Abrechnungsperiode und Mwst-Einzahlung	optional
65.000	Sonderbesteuerung mit Pauschalsystem (ab 2019) für Kleinstunternehmen und kleine Freiberufler keine Mwst-Pflichten	keine	keine
400.000	vereinfachte BF - Dienstleistungen (=Normalfall) Buchführungspflicht beschränkt auf Mwst-Register Option für ordentliche Buchführung möglich	monatlich	trimestral
700.000	vereinfachte BF - andere Tätigkeiten (=Normalfall) Buchführungspflicht beschränkt auf Mwst-Register Option für ordentliche Buchführung möglich	monatlich	trimestral
> 400.000 > 700.000	ordentliche Buchführung = Pflicht (für Kapitalgesellschaften besteht die Pflicht zur ordentlichen Buchhaltung unabhängig vom Umsatz)	monatlich	

3. Mwst auf Einkäufe ("Vorsteuer")

3.1. Voraussetzungen für den Mwst-Abzug

Wie bereits erwähnt kann die Mwst, die dem passiven Steuersubjekt (Steuerschuldner) von seinen Lieferanten angelastet wurde, mit der Umsatzsteuer verrechnen. Der Mwst-Abzug ist allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- ✓ Die Einkäufe müssen sich auf die betriebliche Tätigkeit beziehen.
- ✓ Sie müssen aus einem regulären Dokument (Rechnung, Honorarnote, ...) hervorgehen, in welchem der Mwst-Betrag getrennt ausgewiesen wird; Kassabelege und Steuerbelege sind für den Mwst-Abzug nicht geeignet.
- ✓ Die Rechnung muss mit Bezug auf die abzurechnende Periode termingerecht im Mwst-Register der Einkäufe eingetragen werden.
- ✓ Es dürfen keine "subjektiven" und/oder "objektiven" Einschränkungen vorliegen.

3.2. Grenzen der Abzugsfähigkeit der Mwst

Die Mwst auf die Einkäufe ist nicht ohne Einschränkungen abziehbar. Es gibt:

- ✓ **objektive** Grenzen der Abzugsfähigkeit, wobei es auf die Art der gekauften Güter und Dienstleistungen ankommt.
- ✓ **subjektive** Grenzen: hier kommt es auf die Art der ausgeübten Tätigkeit an.

In der Folge die häufigsten Beispiele:

a) Objektive Grenzen der Abzugsfähigkeit:

- ✓ **Ankauf von PKW's** (inkl. SUV) - nur 40% der Mwst sind verrechenbar; die restlichen 60% nicht. Von der Einschränkung ausgeschlossen sind:
 - ◆ Taxiunternehmen und Vertreter
 - ◆ PKW's die den Mitarbeitern zur gemischten Nutzung zur Verfügung gestellt werden, mit Belastung der gesetzlich vorgeschriebenen ACI-Tarife ("fringe benefit").
- ✓ **Aufwände im Zusammenhang mit PKW's** (Treibstoff, Autobahngebühren, Reparaturen und Instandhaltung, Ersatzteile usw.) - Mwst zu 60% nicht abzugsfähig - mit Ausnahmen für die bereits genannten Kategorien.
Im Zusammenhang mit PKW's ist auch eine **höhere Abzugsfähigkeit** möglich (bis zu 100%), wenn der Unternehmer ein stärkeres Ausmaß an betrieblicher Nutzung beweisen und dokumentieren kann. Die Beweisführung ist allerdings schwierig.
- ✓ **Ankauf von Flugzeugen, Hubschraubern und entsprechende Betriebskosten:** Mwst ist nur verrechenbar, wenn die Nutzung **ausschließlich** betrieblicher Natur ist.
- ✓ **Mobiltelefone:** die Mwst für Ankauf, Reparaturen, Telefongebühren usw. ist seit 01.01.2008 im Ausmaß der betrieblichen Nutzung verrechenbar (vorher pauschal zu 50%). Voll abzugsfähig ist sie, wenn die Geräte fix in Transportfahrzeugen von Frächtern eingebaut sind. Nimmt man jedoch einen Mwst-Abzug von mehr als 50% vor, ist dies in der Mwst-Jahreserklärung anzugeben (Gefahr von Steuerkontrollen).
- ✓ **Personentransporte:** Mwst zu 100% nicht abziehbar. Eine Ausnahme bilden die Transporte des eigenen abhängigen Personals.

- ✓ **Repräsentationsspesen** (z.B. Werbegeschenke für Kunden) - die MwSt ist zu 100% nicht abziehbar. Eine Ausnahme bilden Geschenke bis zu einem Betrag von € 50,00.
- ✓ **Geschenke für das abhängige Personal:** MwSt zu 100% nicht abziehbar.
- ✓ **Lebensmittel und Getränke:** die MwSt auf den Ankauf ist zu 100% nicht abziehbar. Ausnahmen gelten für Einkäufe betreffend
 - ◆ Tagungen, Kongresse und Messen
 - ◆ Betriebsmensen
 - ◆ betriebsinterne Automaten
- ✓ **Bewirtungs- und Beherbergungsspesen:** die Einschränkungen hinsichtlich der MwSt sind ab dem 01/09/2008 abgeschafft.

Verkauf von Gütern mit nicht abziehbarer MwSt

- ✓ Der Verkauf von Gütern, für welche der MwSt-Abzug zu 100% nicht zustand, fällt unter die befreiten Geschäftsfälle laut Art. 10 des D.P.R. 633/1972 und wird somit ohne Berechnung der MwSt fakturiert.
- ✓ War die MwSt beim Ankauf teilweise abziehbar, ist der Verkaufspreis im selben Verhältnis der MwSt zu unterwerfen. Beispiel zum Verkauf eines PKW's, für welchen ein MwSt-Abzug von 40% zustand (Verkaufspreis € 10.000):

Auszustellende Rechnung:

Mwst-Grundlage (40%)	4.000,00 €
Mwst 22%	880,00 €
außerhalb MwSt-Bereich (60%)	6.000,00 €
Rechnungsbetrag	10.880,00 €

b) Subjektive Grenzen der Abzugsfähigkeit:

- ✓ Kleinunternehmen und Freiberufler mit jährlichen Erlösen bis zu 65.000 Euro, welche die ab 01.01.2019 gültige Sonderbesteuerung (15% oder 5% des Steuergewinns) anwenden, dürfen die Vorsteuer auf die Einkäufe nicht in Abzug bringen. Allerdings unterliegen auch ihre Umsätze nicht der Mehrwertsteuer.
- ✓ Subjekte, die ausschließlich befreite Geschäftsfälle durchführen und somit Rechnungen ohne MwSt ausstellen, können die MwSt auf die Einkäufe zur Gänze nicht abziehen. Typisches Beispiel sind die Ärzte.
- ✓ Unternehmer und Freiberufler, die sowohl steuerpflichtige wie auch befreite Umsätze tätigen, können die MwSt im Verhältnis zu den pflichtigen Umsätzen in Abzug bringen ("Pro-Rata-Verfahren").

4. Abrechnung der Mehrwertsteuer (liquidazione IVA)

4.1. Grundschemata für die MwSt-Abrechnung

Mwst auf Verkäufe und Dienstleistungen (Umsatzsteuer)
- MwSt auf Einkäufe (Vorsteuer) ¹⁾
= MwSt-Schuld / MwSt-Guthaben ²⁾

¹⁾ Der Begriff "**Vorsteuer**" für die MwSt auf Einkäufe ist nicht zu verwechseln mit den Vorsteuern (*ritenute d'acconto*), die für Freiberufler, Vertreter usw. anfallen und den Bereich der direkten Steuern betreffen.

²⁾ Ein **Mwst-Guthaben** ergibt sich, wenn die MwSt auf die Einkäufe größer ist als die Umsatzsteuer. Das Guthaben ist berechtigt, wenn z.B. größere Investitionen getätigt oder Auslandsumsätze erzielt wurden, wenn man Umsätze erzielt, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen, u.a.

4.2. Detailliertes Abrechnungsschema

Je nach Art der MwSt-Buchführung erfolgt die Abrechnung unterschiedlich.

Die aktuellen Bestimmungen unterscheiden grundsätzlich drei Abrechnungsarten:

- ✓ ordentliche MwSt-Abrechnung (monatlich)
- ✓ ordentliche MwSt-Abrechnung (trimestral)
- ✓ Pauschale MwSt-Abrechnung

Grundsätzlich ist die MwSt "**monatlich**" abzurechnen.

Werden bestimmte Erlösgrenzen (€ 400.000 bzw. € 700.000) nicht überschritten, kann die Abrechnung "**trimestral**" erfolgen (eigene Option in der Jahreserklärung erforderlich).

Die "**pauschale**" MwSt-Abrechnung gilt zur Zeit nur für "Nebenerwerbe (z.B. Urlaub) in der Landwirtschaft".

Ermittlung der MwSt zu Lasten

Für das Beispiel werden Zahlen nach freier Wahl eingesetzt

Mwst auf Verkäufe und Dienstleistungen		13.630,00
+ ausgestellte Rechnungen an Kunden (elektronisch)	9.650,00	
+ eventuelle elektronische Eigenrechnungen für Eigenverbrauch	200,00	
+ Tageseinnahmen telematisch (Detailverkäufe + Dienstleistungen)	4.610,00	
- abzüglich ausgestellter Gutschriften (Retourware, Rabatte)	-630,00	
- abzüglich der MwSt aufgrund des " Split-Payment "	-200,00	
+ MwSt aufgrund des "Reverse-Charge-Verfahrens"		2.450,00
+ Eingangsrechnungen für EU-Einkäufe (Waren + Dienstleistungen)	1.450,00	
+ ER (reverse charge Art.17) für Bauleistungen, Sub-Werkverträge	1.320,00	
+ ER (reverse charge Art.17) im EDV-Bereich (Notebooks, Tablets,)		
- für erhaltene Gutschriften (EU, Bauleistungen, Sub-Werkverträge)	-320,00	
= Gesamte MwSt zu Lasten		16.080,00

Ermittlung der MwSt zu Gunsten

Mwst auf Einkäufe von Waren und Dienstleistungen	10.220,00
+ eingegangene elektronische Rechnungen Inland	7.870,00
+ Rechnungen für EU-Einkäufe von Waren + Dienstleistungen	1.450,00
+ Zollbolletten für Importe von Waren	500,00
+ ER (reverse charge Art.17) für Bauleistungen, Sub-Werkverträge	1.320,00
+ ER (reverse charge Art.17) im EDV-Bereich (Notebooks, Tablets, ...)	
- abzüglich erhaltener Gutschriften (Retourware, Rabatte, Prämien)	-600,00
- für erhaltene Gutschriften (EU, EK+DL mit Reverse Charge)	-320,00
= Gesamte MwSt zu Gunsten	10.220,00

Ermittlung der MwSt-Schuld / des MwSt-Guthabens

Gesamte MwSt zu Lasten	16.080,00
- Gesamte MwSt zu Gunsten	10.220,00
= MwSt-Schuld /-Guthaben der Periode	5.860,00
+ eventuelle MwSt-Schuld der Vorperiode ¹⁾	
- eventuelles MwSt-Guthaben der Vorperiode	-300,00
- eventuelle MwSt-Vorauszahlung (letzte Periode)	
= einzuzahlende MwSt-Schuld	5.560,00

¹⁾ Überschreitet die Schuld den Betrag von € 25,82 nicht, wird die Zahlung auf die nächste Periode verschoben.

Trimestrale MwSt-Abrechnung: in diesem Fall ist ein Zinsaufschlag von 1% zu berechnen.

Mwst-Schuld	5.560,00
+ Zinsaufschlag 1%	55,60
= einzuzahlende MwSt-Schuld	5.615,60

4.3. Die pauschale MwSt-Abrechnung

Für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten, unter anderem auch für "Urlaub auf dem Bauernhof" (agriturismo) ist ein pauschales Abrechnungssystem vorgesehen. Anstelle des analytischen MwSt-Abzuges für die Einkäufe, werden 50% der Umsatzsteuer pauschal verrechnet.

Beispiel:	erzielte Erlöse inklusive 10% MwSt	6.600,00 €
	Mwst-Abrechnung:	
	Mwst-Grundlage	6.600,00 € / 1,10 = 6.000,00 €
	Mehrwertsteuer 10%	600,00 €
	Pauschalabzug 50%	-300,00 €
	Mwst-Schuld (Einzahlung)	300,00 €

4.4. Die Einzahlung der MwSt

4.4.1. Einzahlungstermine der MwSt

Wie bereits erwähnt, sind die **jährlichen Erlöse** für die Art der Abrechnung und die Einzahlungstermine ausschlaggebend. Wir unterscheiden:

- die **monatliche** MwSt-Abrechnung;
- die **trimestrale** Abrechnung, die für jene Subjekte anwendbar ist, welche die Voraussetzungen für die "vereinfachte Buchführung" erfüllen.

Jährliche Erlöse	Abrechnungszeitraum	Einzahlungstermine
<p>über 400.000 Euro (für alle Dienstleistungsbetriebe)</p> <p>über 700.000 Euro für andere Tätigkeiten (Produktion u. Handel)</p>	<p>Jänner Februar Juli Dezember usw.</p>	<p>16. Februar 16. März 20. August 16. Januar (*) usw.</p>
<p>nicht über 400.000 Euro (für alle Dienstleistungsbetriebe)</p> <p>nicht über 700.000 Euro für andere Tätigkeiten (Produktion u. Handel)</p>	<p>1. Trimester (Jan - März) 2. Trimester (April - Juni) 3. Trimester (Juli - Sept.) 4. Trimester (Okt. - Dez.)</p>	<p>16. Mai 20. Aug. 16. Nov. 16. März (*)</p> <p style="text-align: right;">} Zinsaufschlag 1,0 %</p>
<p>Mwst-Vorauszahlung (gilt für alle Steuerpflichtigen)</p>	<p>Bezug auf letzte Abrechnungsperiode des Vorjahres</p>	<p>27. Dezember</p>
<p>nicht über 2.000.000 Euro gilt für fast alle Steuerpflichtigen, die für die "Ist-Besteuerung" (IVA per cassa) optieren</p>	<p>monatlich oder trimestral</p>	<p>erst nach Inkasso der Ausgangsrechnungen und nach Zahlung der Eingangsrechnungen</p>

(*) Die eventuelle Einzahlung aufgrund der Jahreserklärung kann auch mit den Einzahlungen für die direkten Steuern (IRPEF, IRES, IRAP) erfolgen, wobei ein Zinsaufschlag von 0,4% pro Monat dazukommt. Auch Ratenzahlungen sind möglich.

4.4.2. Ist-Besteuerung ("Iva per cassa") - für Umsätze ab dem 01/12/2012

Umsatzsteuer nach Inkasso < > Vorsteuerabzug nach Zahlung

Ist-Besteuerung (oder Abrechnung nach vereinnahmten Erlösen - Iva per cassa) bedeutet, dass die in den Ausgangsrechnungen belastete **Umsatzsteuer** erst dann geschuldet ist, wenn die entsprechende Rechnung und die dort ausgewiesene MwSt "**kassiert**" wurden.

Wer für seine Umsätze die Ist-Besteuerung anwendet, kann den **Vorsteuerabzug** (MwSt auf Einkäufe) erst nach Zahlung der Eingangsrechnungen vornehmen.

Nach einem Jahr ist die Steuer auf jeden Fall geschuldet (Ausnahme Insolvenzverfahren des Kunden) und der Vorsteuerabzug möglich.

Keine Einschränkungen für die Kunden: diese können die Vorsteuer sofort verrechnen.

Bei Anwendung der Ist-Besteuerung ist zu unterscheiden:

- ✓ zwischen dem **Zeitpunkt der Umsatztätigung**, von welchem die Erfassung als Umsatz, die Fakturierungstermine und der MwSt-Satz abhängen,
- ✓ und dem **Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld**, der für die Abrechnung und Einzahlung der Mehrwertsteuer maßgebend ist.

Die "Ist-Besteuerung" kann von Unternehmen und Freiberuflern **wahlweise** beantragt werden, sofern sie im Vorjahr einen Umsatz von 2 Mio. Euro nicht überschritten haben. Im Jahr des Tätigkeitsbeginns ist vom erwarteten Umsatz auszugehen.

Umsätze, für welche die Ist-Besteuerung nicht möglich ist

- ✓ Umsätze die aufgrund von Sonderverfahren abgerechnet werden (z.B. Landwirtschaft)
- ✓ Umsätze die gegenüber Privatpersonen und Nichtsteuerpflichtigen erzielt werden
- ✓ Umsätze mit umgekehrter Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-System)

Einkäufe, für welche die Einschränkungen beim Vorsteuerabzug nicht gelten

- ✓ Einkäufe mit umgekehrter Steuerschuldnerschaft reverse-charge) - z.B. Bauwesen
- ✓ Innergemeinschaftliche Einkäufe (reverse-charge)
- ✓ Importe
- ✓ Entnahmen aus Zoll- und Steuerlagern

Die ausgestellten Rechnungen müssen ausdrücklich den Hinweis enthalten, dass die Ist-Besteuerung angewandt wird:

"Ist-Besteuerung laut Art. 32-bis DL Nr. 83/2012" (auf Italienisch „Iva per cassa“). Nachdem für den Käufer keine Auswirkungen entstehen, ist diese Zusatzangabe eigentlich überflüssig.

4.4.3. MwSt-Vorauszahlung

Eine weitere Fälligkeit im Zusammenhang mit der MwSt ist die Vorauszahlung am Jahresende (27. Dezember). Für die Ermittlung der Betragshöhe gibt es drei Methoden:

Methode 1: 88% der MwSt-Schuld der letzten Abrechnungsperiode des Vorjahres (Normalfall, da leichte Handhabung).

Methode 2: 88% der für die laufende Abrechnungsperiode (Dezember/ 4. Trimester) erwarteten MwSt-Schuld. Risiko von Strafen bei Fehlkalkulationen !

Methode 3: 100% die genaue MwSt-Schuld, die sich aus einer Zwischenabrechnung bis zum 20. Dezember ergibt. In der Praxis zu kompliziert !

Beispiel zur Berechnung nach der "historischen" Methode 1:

Daten Vorjahr (n0)

♦ MwSt-Schuld Dezember n0	12.540,00	Vorauszahlung für Dezember n1
♦ Vorauszahlung für Dez. n0	-8.925,30	88% von 12.540,00 = 11.035,20
♦ Saldozahlung für Dez. n0	3.614,70	

4.4.4. Mindesthöhe der Zahlungen

- ✓ Überschreitet die MwSt-Schuld bei den **periodischen Abrechnungen** den Betrag von **25,82 €** nicht, wird der Betrag auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen.
- ✓ die **Mwst-Vorauszahlung** ist nicht zu leisten, wenn der resultierende Betrag unter der Grenze von 103,29 € liegt.
- ✓ die mit der **Jahreserklärung** geschuldeten Zahlungen sind zu leisten, wenn sie den Betrag von 10,33 € überschreiten. Diese Grenze gilt auch für die Rückerstattung von Guthaben.

4.4.5. Der Einheitsvordruck "F24"

Viele Einzahlungen müssen über diesen Einheitsvordruck erfolgen, der verschiedene Sektionen umfasst. Die wichtigsten Zahlungen sind:

- ✓ **an den Staat** (Sezione Erario)
 - ◆ MwSt
 - ◆ alle direkten Steuern (IRPEF, IRES)
 - ◆ Lohnsteuer für abhängige Arbeitnehmer
 - ◆ Vorsteuern für Freiberufler, Vertreter, Vermittler usw.
 - ◆ Strafen in Steuerangelegenheiten
 - ◆ und viele andere
- ✓ **an das Nationalinstitut für die Soziale Fürsorge (NISF - INPS)**
 - ◆ Sozialabgaben für Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, für Kaufleute und Handwerker
- ✓ **an Regionen** und öffentliche Körperschaften
 - ◆ Wertschöpfungssteuer IRAP
 - ◆ Regionale Zusatzsteuer
- ✓ **an Gemeinden**
 - ◆ Gemeindezusatzsteuer
 - ◆ GIS-Gebäudesteuer
- ✓ **an andere Fürsorgeinstitute**
 - ◆ INAIL
- ✓ **Handelskammer-Jahresbeitrag**
- ✓ **und andere**
- ✓ Seit Oktober 2014 können mit dem **Modell F24** auch die übrigen indirekten Steuern (z.B. Registersteuer, Katastersteuer, Hypothekensteuer usw.) entrichtet werden.

Kompensation von Guthaben und Schulden

Eine wichtige Besonderheit ist die Möglichkeit der "**horizontalen Kompensation**" zwischen Guthaben und Schulden unterschiedlicher Abgaben. Weist ein Unternehmer z.B. ein IRPEF-Guthaben aus der Steuererklärung auf, so kann er damit andere Abgaben (Mwst, INPS-Einzahlungen usw.) ausgleichen. Seit 2017 allerdings nur mehr bis zum Betrag von € 5.000,00. Für die Kompensation höherer Guthaben ist der "Bestätigungsvermerk" seitens eines berechtigten Freiberuflers erforderlich.

In der Folge ein **Beispiel** zu einem ausgefüllten F24 betreffend die Einzahlung der MwSt für den Monat August 2019.

Beispiel zum Einheitsvordruck F24

Das Beispiel bezieht sich auf die Mwst-Einzahlung für den August 2019.

Einzahlungstermin ist der 16/09. Wenn 16.er ein Samstag oder Sonntag, dann darauffolgender Werktag.



MODELLO DI PAGAMENTO UNIFICATO

Scadenza del 16-09-2019

DELEGA IRREVOCABILE A: _____

AGENZIA _____ PROV. _____

PER L'ACCREDITO ALLA TESORERIA COMPETENTE

Mod. **F24**

CONTRIBUENTE

CODICE FISCALE 0 1 5 8 3 9 9 0 2 1 1 _____

DATI ANAGRAFICI **STEUERSUBSTITUT GMBH** _____

DOMICILIO FISCALE **BRUNICO .BRUNECK.** **B Z** **JOSEF FERRARI STRASSE 12**

CODICE FISCALE del coobbligato, erede, genitore, tutore o curatore fallimentare _____

SEZIONE ERARIO

codice tributo	rateazione/regione/prov./mese rif.	anno di riferimento	importi a debito versati	importi a credito compensati
6008		2019	1.254,20	
TOTALE A			1.254,20 B	

SALDO (A-B) + 1.254,20

SEZIONE INPS

codice sede	causale contributo	matricola INPS/codice INPS/filiale azienda	periodo di riferimento: da mm/aaaa a mm/aaaa	importi a debito versati	importi a credito compensati
TOTALE C					

SALDO (C-D)

SEZIONE REGIONI

codice regione	codice tributo	rateazione/mese rif.	anno di riferimento	importi a debito versati	importi a credito compensati
TOTALE E					

SALDO (E-F)

SEZIONE IMU E ALTRI TRIBUTI LOCALI

codice ente/codice comune	rateazione/mese rif.	anno di riferimento	importi a debito versati	importi a credito compensati
TOTALE G				

SALDO (G-H)

SEZIONE ALTRI ENTI PREVIDENZIALI E ASSICURATIVI

codice sede	codice ditta	c.c.	numero di riferimento	causale	importi a debito versati	importi a credito compensati
TOTALE I						

SALDO (I-L)

codice ente	codice sede	causale contributo	codice posizione	periodo di riferimento: da mm/aaaa a mm/aaaa	importi a debito versati	importi a credito compensati
TOTALE M						

SALDO (M-N)

FIRMA _____

SALDO FINALE EURO + 1.254,20

ESTREMI DEL VERSAMENTO (DA COMPILARE A CURA DI BANCA/POSTE/AGENTE DELLA RISCOSSIONE)

DATA	CODICE BANCA/POSTE/AGENTE DELLA RISCOSSIONE	Pagamento effettuato con assegno <input type="checkbox"/> bancario/postale
giorno _____	AZIENDA _____	<input type="checkbox"/> circolare/vaglia postale
_____	CAB/SPORTELLI _____	tratta / emessa su _____
_____	_____	cod. ABI _____ CAB _____

Autorizza addebito su conto corrente codice IBAN IT 12 03000 1201000000000000000000 firma _____

1ª COPIA PER LA BANCA/POSTE/AGENTE DELLA RISCOSSIONE

MOD. F24 - 2013 - BIRCO

5. Übungen zur Mehrwertsteuer

5.1. Mwst-Abrechnung und Umsatz

Im 4. Trimester n0 weisen die Mwst-Register (Einkäufe, Verkäufe, Tageseinnahmen) eines Handelsunternehmens folgende Daten auf:

Daten der Mwst-Register				Mwst-Abrechnung	
Beschreibung	Rechn.betrag (Gesamt)	Mwst- Grundlage	Mwst- Betrag	Mwst zu Lasten	Mwst zu Gunsten
Ausgangsrechnung für den Verkauf von Waren (Mwst = 22%)	21.350,00	17.500,00	3.850,00		
Ausgangsrechnung für den Export von Waren (nicht pflichtig Art. 8)	19.400,00	19.400,00			
Eingangsrechnung für Wareneinkäufe Inland - (Mwst 10%)	9.900,00	9.000,00	900,00		
EU-Eingangsrechnung für den Kauf eines Computers - (Mwst 22%)	3.500,00				
Ausgangsrechnung Verkauf einer gebrauchten Waage (Mwst 22%)	976,00	800,00	176,00		
Tageseinnahmen für Detailverkäufe inklusive 22% Mwst	8.540,00				
ER Treibstoff inkl. 22% Mwst für einen Lieferwagen	305,00				
EU-Verkäufe von Waren (nicht pflichtig laut Art. 41)	13.000,00	13.000,00			
Eigenrechnung für Eigenverbrauch (Mwst 22%)	1.903,20	1.560,00	343,20		
Eingangsrechnung Reparaturen PKW (Mwst 22% zu 40% abziehbar)	1.708,00	1.400,00	308,00		
Elektronische AR an Gemeinde Bozen (Mwst 22% - Split Payment)	1.830,00	1.500,00	330,00		
Tageseinnahmen Detailverkäufe inklusive 4% Mwst	6.500,00				
EU-Eingangsrechnung Kauf Handy (Mwst 22% zu 50% abziehbar)	400,00				
Zollbollette für Wareneinkauf aus den USA (22% Mwst)	9.028,00	7.400,00	1.628,00		
ER Treibstoff inkl. 22% Mwst für PKW's (Mwst zu 40% abziehbar)	427,00				
Gesamt					

Aufgaben:

- Ergänze die vorliegende Tabelle
- Führe die Mwst-Abrechnung für das 4. Trimester durch.
(Zinsaufschlag trimestrale Abrechnung: 1%)
 - ✓ Mwst-Guthaben Vorperiode 150,00
 - ✓ Mwst-Vorauszahlung am 27/12 1.250,00
- Ermittle den **Umsatz** des 4. Trimesters

b) Mwst-Abrechnung

<i>Beschreibung</i>	<i>Beträge</i>
Mwst-Schuld / Guthaben der Periode	
MWST-Schuld / Guthaben	
Mwst-Einzahlung	

c) Ermittlung des Umsatzes

<i>Beschreibung</i>	<i>Beträge</i>
Umsatz 4. Trimester n0	

5.2. Pauschale Mwst-Abrechnung "Urlaub auf dem Bauernhof"

Erzielte Erlöse inklusive 10% Mwst 4.400,00 €
 Mwst auf die Einkäufe 340,00 €
 Trimestrale Abrechnung (1%)
 Pauschalabzug 50%

Mwst-Abrechnung:

Mwst-Einzahlung	

5.3. MwSt-Abrechnung und Umsatz

Im 4. Trimester n0 weisen die MwSt-Register (Einkäufe, Verkäufe, Tageseinnahmen) eines Handelsunternehmens folgende Daten auf:

Abkürzungen: AR=Ausgangsrechnung, ER=Eingangsrechnung, TE=Tageseinnahmen, EK=Einkauf, VK=Verkauf, GS=Gutschrift

Daten der MwSt-Register			Mwst-Abrechnung		Umsatz (laut MwSt-Gesetz)
Beschreibung	Rechn.betrag (Gesamt)	Mwst-Grundlage	Mwst-Betrag	Mwst zu Lasten	
AR für WVK (Mwst 22%)	11.956,00	9.800,00	2.156,00		
ER Autobahn PKW (Mwst 22% zu 40% abziehbar)	97,60	80,00	17,60		
GS Retourware Kunden (Mwst 22%)	-3.050,00	-2.500,00	-550,00		
ER für WEK Inland (Mwst 22%)	23.180,00	19.000,00	4.180,00		
EU-AR VK alte Maschine (n.pflichtig Art. 41)	4.000,00	4.000,00			
EU-ER Kauf Maschine (Mwst 22%)	40.000,00				
TE Detailverkäufe inkl. 22% MwSt	4.392,00				
Treibstoff PKW inkl. 22% (Mwst zu 40% abziehbar)	335,50				
EU-AR für WVK (n. pflichtig laut Art. 41)	45.000,00	45.000,00			
Eigenrechnung Eigenverbrauch (Mwst 22%)	414,80	340,00	74,80		
ER Reparatur Handy (Mwst 22% zu 50% abziehbar)	109,80	90,00	19,80		
AR elektronisch (Mwst 22% - Split Payment)	5.612,00	4.600,00	1.012,00		
EU-ER Kauf PKW (Mwst 22% zu 40% abziehbar.)	35.000,00				
Gesamt					

- a) Ergänze die vorliegende Tabelle
- b) Führe die MwSt-Abrechnung für das 4. Trimester durch. (Zinsaufschlag trimestrale Abrechnung: 1%)
Schuld Vorperiode € 22,00 - MwSt-Akonto: 88% d. Vorjahresschuld 4.Trim. - Vorjahresschuld € 2.800,00

Mwst-Abrechnung

Beschreibung	Beträge
Mwst-Schuld / Guthaben der Periode	
MWST-Schuld / Guthaben	
Mwst-Einzahlung (16/03)	

5.4. Zuordnung von Geschäftsfällen

a) Weise die Geschäftsfälle der richtigen Mwst-Kategorie zu! b) Kreuze an, wenn die Geschäftsfälle zum Jahresumsatz zählen!	mwst-pflichtig	nicht pflichtig	befreit	ausgeschlossen	zählt zum Umsatz
Belastung von Kauttionen in einer Ausgangsrechnung (Art. 15)					
Detailverkauf von Waren mit Kassabelegen					
Eigenverbrauch von Waren					
ER für Einkauf von Software im Ausland - elektronische Lieferung (Art. 17)					
Einkäufe von Landwirten im Regime der Befreiung (Eigenrechnung)					
EU-Ankauf eines PKW's durch ein Unternehmen					
Erlöse aus öffentlichem Personennahverkehr					
EU-Einkäufe von Rohstoffen					
Export von Waren (Art. 8)					
Ausstellung einer Honorarnote für Arztleistungen					
Import von Gütern durch eine Privatperson					
EU-Ankauf eines neuen PKW's durch eine Privatperson					
ER für den Kauf einer Maschine					
Kostenlose Abtretung von Gütern (nicht Gegenstand betrieblicher Tätigkeit)					
Monatliche Personalspesen (Löhne)					
EU-Verkäufe von Waren (Art. 41)					
Zinsgutschrift durch die Bank					
Schadensvergütung durch die Versicherung					
Inkasso von Verzugszinsen (Art. 15)					
Quittung für die Zahlung einer Versicherungsprämie					
Import von Gütern durch Unternehmen					
AR für den Verkauf eines gebrauchten Anlagegutes im Inland					
Belastung von Bankspesen durch die Bank					
AR für den Verkauf von Waren an einen Dauerexporteur (Art. 8c)					
Ausgangsrechnung für vereinbarte Terminzinsen (Art. 10)					
Eingang einer Zahnarztrechnung					
Belastung von Verzugszinsen an einen säumigen Kunden (Art. 15)					
Kostenlose Abtretung von Gütern (Gegenstand betrieblicher Tätigkeit)					
Erlöse aus Lotterien für die Annahmestelle					
Vergütung von dokumentierten Spesen (Art. 15)					

5.5. Fragenkatalog zur Mehrwertsteuer

1. Wer sind die passiven Subjekte (Steuerschuldner) im Zusammenhang mit der MwSt?

2. In welchen Fällen sind Privatpersonen passive Steuersubjekte?

3. Wer sind in der Regel die Steuerträger?

4. In welchen Fällen sind Unternehmen und Freiberufler Steuerträger?

5. Welche MwSt-Sätze sind derzeit in Italien gültig?

6. Nenne Beispiele für Güter und Dienstleistungen mit reduziertem MwSt-Satz!

7. Wie nennt man die für die MwSt-Abrechnungen der Landwirtschaft gültigen MwSt-Sätze?

8. Welches sind die wichtigsten "Mwst-pflichtigen" Geschäftsfälle?

9. Nenne Beispiele für "nicht pflichtige" Geschäftsfälle!

10. Nenne Beispiele für "befreite" Geschäftsfälle!

11. Welche Subjekte dürfen die MwSt auf Einkäufe nicht oder nur teilweise in Abzug bringen?

12. Was bedeutet der Begriff "Pro Rata" im Zusammenhang mit der Mwst?

13. Welches sind die wichtigsten Mwst-Pflichten?

14. Wann ergibt sich ein Mwst-Guthaben?

15. In welchen Fällen ist ein Mwst-Guthaben berechtigt?

16. Welche Besonderheit weisen EU-Einkäufe bei der Mwst-Abrechnung auf?

17. Wodurch unterscheidet sich die monatliche von der trimestralen Mwst-Abrechnung? Unter welchen Voraussetzungen ist die trimestrale Abrechnung möglich?

18. Einzahlungstermine für die Mwst?

19. Nenne Geschäftsfälle für welche der Vorsteuerabzug nicht oder nur teilweise möglich ist!

20. Erkläre den Begriff "Jahresumsatz"!

21. Welche Geschäftsfälle zählen nicht zum Jahresumsatz?

22. Für welche Entscheidungen ist der Jahresumsatz (Jahreserlöse) von Bedeutung?

6. Anmeldungspflicht - Eröffnung der Mwst-Position (partita IVA)

Die Anmeldung der Unternehmen ist **vor** Tätigkeitsbeginn telematisch mit einer **Einheitsmeldung (ComUnica)** an die Handelskammer vorzunehmen. Damit erfolgt die Eintragung, meistens durch einen beauftragten Freiberufler

- ✓ ins **Handelsregister** (registro delle imprese) bei der Handelskammer;
- ✓ an die zuständige Agentur der Einnahmen (Agenzia delle Entrate) zur Erlangung der **Mwst-Position** und der Steuernummer (Gesellschaften);
- ✓ an das Fürsorgeinstitut **NISF-INPS** zur Eröffnung der Rentenposition des Unternehmers oder Gesellschafters und Zuweisung der Versicherungsposition für abhängige Mitarbeiter;
- ✓ an das Versicherungsinstitut **"INAIL"** (Pflichtversicherung für Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten)

Für die Erlangung der Mwst-Position sind folgende Informationen mitzuteilen:

- ✓ Datum des Tätigkeitsbeginns;
- ✓ vollständige Daten zum Unternehmen:
 - ◆ genaue Bezeichnung des Unternehmens (Firmenname) bzw. Name und Vorname bei Einzelunternehmen;
 - ◆ Sitz des Unternehmens;
 - ◆ ausgeübte Haupttätigkeit mit Angabe des Tätigkeitskodexes (Ateco 2007) und ausführliche Beschreibung derselben;
 - ◆ ausgeübte Nebentätigkeiten;
 - ◆ Zweitsitze (Zweigstellen, Lager usw.)
 - ◆ Aufbewahrungsort der Buchhaltungsunterlagen.
- ✓ Daten zum Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter (bei Gesellschaften);
 - ◆ Name und Vorname;
 - ◆ Geburtsdatum und -Ort;
 - ◆ Wohnsitz;
 - ◆ Steuer-Nummer;
- ✓ Daten und Sitz des Freiberuflers bzw. Datenverarbeitungs-Zentrums, wenn dort die Buchhaltungsunterlagen aufbewahrt werden.
- ✓ Absicht innergemeinschaftliche Einkäufe durchzuführen, zwecks Eintragung in das VIES-Archiv. Innerhalb von 30 Tagen kann die Agentur die Erlaubnis dazu verweigern.
- ✓ Daten der eventuell delegierten Person zur Versendung der Meldung, bzw. des berechtigten Freiberuflers bei telematischer Anmeldung.

Die verschiedenen **Optionen** (Buchführungssystem, Abrechnungszeitraum usw.) sind nicht mehr bei der Betriebsanmeldung zu treffen; es gilt grundsätzlich das "schlüssige Verhalten". Die Optionen werden bei der ersten Mwst-Jahreserklärung getroffen.

Meldepflichtig sind ebenso (innerhalb von 30 Tagen):

- ✓ Änderungen betreffend die genannten Daten und die
- ✓ Beendigung der Tätigkeit

7. Die Fakturierungspflicht (**obbligo di fatturazione**)

Der Gesetzgeber verlangt, dass die erzielten Umsätze (Verkäufe, Dienstleistungen) dokumentiert werden, wobei sein Hauptziel die Vermeidung der Steuerhinterziehung ist. Zu diesem Zweck schreibt er eine Reihe von Pflichtdokumenten vor: Diese sind:

- a) die Rechnung (fattura)
- b) das Transportdokument (documento di trasporto) bzw. der Warenbegleitschein
- c) steuerlicher Kassabeleg (scontrino fiscale) - telematische Registrierkassen (ab 2019 bzw. 2020)
- d) der Steuerbeleg (ricevuta fiscale) - **wird ab 01/01/2020 abgeschafft!**

7.1. Die "Rechnung" (fattura)

7.1.1. Die Bedeutung der Rechnung

Sie ist das mit Abstand wichtigste Dokument der Buchhaltung.

- ✓ Sie dient für Dokumentations- und Kontrollzwecke.
- ✓ Nur eine regulär ausgestellte und in den MwSt-Registern termingerecht eingetragene Rechnung ermöglicht den "**Vorsteuerabzug**", d.h. die Verrechnung der MwSt auf Einkäufe mit der den Kunden angelasteten MwSt auf Verkäufe (siehe MwSt-Abrechnung).
- ✓ Die korrekt ausgestellte und in den Pflichtbüchern eingetragene Rechnung stellt ein wichtiges Beweisdokument vor Gericht dar.
- ✓ Aussteller ist der Verkäufer der Ware oder der Erbringer der Dienstleistung; in Ausnahmefällen stellt der Käufer die Rechnung aus ("**Eigenrechnung**").
- ✓ Sie muss mindestens in **zwei Exemplaren** ausgefertigt werden (eines für den Kunden und eines für den Aussteller). Mit 2019 ist diese Bestimmung meistens hinfällig, da fast ausschließlich nur mehr elektronische Rechnungen ausgestellt werden müssen, die auch entsprechend zugestellt werden. Eine Ausnahme bilden die **Auslandsrechnungen**, die noch auf herkömmliche Art ausgestellt werden können (hier gelten noch die 2 Exemplare). In der Praxis stellt man auch diese elektronisch aus; damit vermeidet man die Pflicht der monatlichen Meldung ("Esterometro").
- ✓ Die **Übermittlung** der elektronischen Rechnungen erfolgt über die Agentur der Einnahmen (Plattform SDI). An Privatkunden sind sie auch in Papierform bzw. als PDF-Datei (falls Einverständnis) zu übermitteln. Die **Aufbewahrung** muss elektronisch erfolgen (durch private Anbieter oder die Agentur der Einnahmen).
- ✓ Die Rechnung kann verschiedene **Formen** annehmen: normale Rechnung, Honorarnote (Freiberufler), Provisionsrechnung usw.
- ✓ In Ausnahmefällen ist auch die Befreiung von der Fakturierungspflicht vorgesehen (z.B. für Banken, Versicherungen).

7.1.2. Beispiel zur Rechnung und deren Bestandteile

Schwarz & Gelb KG des Schwarz Franz & Co. Lebensmittel Engros Josef-Ferrari-Strasse 12 39031 Bruneck (BZ)			Steuer-/Mwst-Nr.: 01583990211 Handelsregister: E-Mail-Adr.: handel@rechnung.eu Homepage: http://www.rechnung.com Tel. 0474-677200 - Fax 0474-677100			
Steuer-/Mwst-Nr. Kunde: 00738870216			Kunde: Firma Rot & Blau GmbH Romstraße 20 39012 M E R A N			
Rechnung / Fattura Nr. 952 - 30/09/n0						
<i>Transportdokumente (D.D.T.) Nr. 465 - 02/09/n0, Nr. 621 - 16/09/n0, Nr. 711 - 23/09/n0</i>						
Beschreibung der Ware descrizione della merce	Einheit unità	Menge q.tà	Einheits-Preis prezzo unitario	Rabatt % sconto %	Nettobetrag importo netto	Mwst IVA
Tortiglioni Barilla 0,5 kg	St. / pz.	300	0,60	3 2 2	167,69	4%
Spaghetti 5 Barilla 0,5 kg	St. / pz.	600	0,55	3 2	313,70	4%
Parmiggiano Reggiano 30 mesi	kg	50	11,20	5	532,00	4%
Mineralwasser Rienz 1 l	St. / pz.	480	0,40	5 1	180,58	22%
Bier Rienz 0,33 l	St. / pz.	240	0,80		192,00	22%
Marmelade Himbeer Stark 70%	St. / pz.	100	2,20	5	209,00	10%
Tortellini Rana Rohschinken 0,25	St. / pz.	190	2,10	5 3	367,68	10%
Lagrein Kellerei Lageder	St. / pz.	120	5,80	10	626,40	22%
Transportspesen	St. / pz.	1	15,00		15,00	22%
Kaution geliefertes Leergut	St. / pz.	40	4,00		160,00	E15
Kaution retourniertes Leergut	St. / pz.	-45	4,00		-180,00	E15
Mwst-Grundlage Imponibile IVA	Mwst % Iva %	Mwst-Betrag Importo IVA	Umweltbeitrag CONAI entrichtet, sofern geschuldet Zahlung: 30 Tage Rechnungsdatum Monatsende netto Lieferbedingungen: Lieferung frei Haus Bankdaten: IT95 0058 5658 2400 1057 0091 692			
1.013,39	4%	40,54				
576,68	10%	57,67				
1.013,98	22%	223,08				
-20,00	E15	escl. Art. 15				
2.584,05		321,29	Gesamt/Totale fattura			
			2.905,34 €			
<i>Erfüllt die Vorschriften gemäß Art. 62 Abs. 1 des Gesetzesdekretes Nr. 1/2012, umgewandelt durch Abänderungsgesetz Nr. 27/2012. Assolve gli obblighi ci cui all'articolo 62, comma 1, del decreto legge n. 1/2012, convertito con modificazioni dalla legge 27/2012</i>						

Gesetzliche Bestandteile der Rechnung (Art. 21 D.P.R. 633/1972)

Gesetzliche Bestandteile, die in fast jeder Rechnung vorkommen

- 1) **Ausstellungsdatum** (*siehe Ausstellungszeitpunkt der Rechnung*);
- 2) **fortlaufende Nummerierung**: es können verschiedene Nummerierungsserien verwendet werden; auch alphanummerische Zeichen sind möglich; die Nummerierung muss **nicht mehr** jedes Jahr mit "1" beginnen, der Nummernkreis des Vorjahres kann fortgesetzt werden.
- 3) **genaue und vollständige Firmenbezeichnung** der Vertragspartner (Name und Vorname bei Einzelunternehmen und Freiberuflern), mit Anschrift des Geschäftssitzes bzw. Steuersitzes; auch Eintragsnummer im Handelsregister.
Im Fall der "**vereinfachten Rechnung**" (bis € 100) genügen Mwst-Nummer (B2B) bzw. Steuernummer (B2C) des Kunden anstelle der Namen.
- 4) **Nummer der Mwst-Position** des Ausstellers und des Empfängers (B2B), bzw. der **Steuernummer** des Empfängers im Fall von Privatkunden (B2C).
- 5) **Menge**, genaue **Beschreibung** und Qualität der gelieferten Güter bzw. der erbrachten Dienstleistungen;
- 6) **Mwst-Grundlage** (= Nettopreis der Ware oder Dienstleistung + pflichtige Nebenspesen), getrennt nach Mwst-Sätzen;
- 8) **Mwst-Sätze** und **Mwst-Beträge**, getrennt nach Steuersätzen; die Mwst-Beträge in Euro werden kaufmännisch gerundet (z.B. 2,125 ergibt 2,13 Euro - 2,124 ergibt 2,12 Euro).
- 9) **Angabe des Gesetzesartikels**, wenn es sich um "nicht steuerpflichtige" oder "befreite" Geschäftsfälle handelt und keine Mwst belastet wird; auch im Fall des "Split Payment".
- 10) **Nummer und Datum der "Transportdokumente"** oder Warenbegleitscheine (wenn Pflicht), bzw. der Dokumente im Fall von Dienstleistungen, wenn es sich um eine "**nachträgliche Fakturierung**" handelt;

Gesetzliche Bestandteile, die seltener vorkommen

- 7) Normalwert der Güter, die in Form von "**Warenrabatten**" kostenlos abgetreten werden; sie sind auch Mwst-pflichtig, wenn sie einem höheren Mwst-Satz unterliegen oder erst nachträglich vereinbart wurden;
- 11) Daten der "**Absichtserklärung**" (dichiarazione d'intento), wenn an Dauerexporteure in Steueraussetzung ("nicht pflichtig") fakturiert wird;
- 12) die "**Mwst-Identifikations-Nummer**" (UID-Nr.) des EU-Kunden, wenn es sich um "innergemeinschaftliche Verkäufe" handelt. Auch der Aussteller muss das Landeskürzel (IT) vor die Mwst-Position setzen; auch Angabe "**reverse charge**" ist erforderlich;
- 13) eventuelle Angabe "**Mwst sofort fällig**" (IVA ad esigibilità immediata), bei Lieferungen an den Staat und an andere öffentliche Körperschaften, wenn der Lieferant von der Möglichkeit der späteren Mwst-Einzahlung (nach Zahlungseingang) nicht Gebrauch macht.

Neben diesen gesetzlichen Bestandteilen sind noch **weitere Angaben** sinnvoll:

- a) Gesamtbetrag der Rechnung (vom Gesetz nicht vorgeschrieben) - soll nie fehlen!
- b) Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adressen, Internet-Adresse;
- e) Zahlungsbedingungen und genaue Bankkoordinaten (IBAN und BIC/SWIFT);
- f) Beträge die von der Mwst "ausgeschlossen" sind (Kationen, usw.);
- g) Angabe "Umweltbeitrag CONAI entrichtet" - sofern zutreffend.

Der Vermerk "*Die in dieser Rechnung enthaltenen Informationen erfüllen die Vorschriften gemäß Art. 62 Abs. 1 DL Nr. 1/2012*" bezieht sich auf die Zahlungsvorschriften für Lebensmittel.

Aufgabe: Nummeriere die gesetzlichen Bestandteile der vorliegenden Rechnung!

7.2. Die elektronische Fakturierung

Mit 2014 hat Italien erstmals die Pflicht zur elektronischen Fakturierung eingeführt, die ab März 2015 auf alle Rechnungen an die öffentliche Verwaltung (sämtliche Verwaltungen des Staates, an Regionen, Provinzen, Gemeinden, Fraktionsverwaltungen, Bezirksgemeinschaften, Schulen, Universitäten, Handelskammern, Sanitätsbetriebe usw.) ausgedehnt wurde.

Mit 1. Januar 2019 ist ein weiterer Schritt gefolgt, der die elektronische Rechnung für alle **nationalen** Verkäufe und Dienstleistungen (B2B und B2C) zur Pflicht gemacht hat.

Für **Auslandsumsätze** besteht keine Pflicht, wohl aber die Möglichkeit die ausgestellten Rechnungen auch elektronisch an das SDI zu versenden; dadurch erspart man sich die monatliche Meldung ("Esterometro") der ausgestellten Auslandsrechnungen.

Die elektronische Rechnung besteht grundsätzlich aus einem File im **XML-Format**, das elektronisch erstellt, digital unterschrieben und über die elektronische Verteiler-Plattform SDI (sistema di interscambio) an die Agentur der Einnahmen versandt wird.

7.2.1. Praktische Anwendung der elektronischen Fakturierung:

- ✓ Die Fakturierungssoftware muss angepasst werden, um die XML-Files zu erstellen. Der Softwarehersteller arbeitet mit einem größeren Vermittler zusammen, über welchen die digitale Unterzeichnung und Versendung an das SDI erfolgt. Dieser stellt auch den 7-stelligen Empfängerkodex zur Verfügung.
- ✓ Für die **eingehenden Rechnungen** erhält das Unternehmen einen 7-stelligen Empfängerkodex, welchen er seinen Lieferanten mitteilt und gleichzeitig auch der Agentur der Einnahmen meldet. Über diesen erhält er die Eingangsrechnungen.
- ✓ Der Softwarehersteller stellt ein eigenes **Portal** zur Verfügung, auf welchem die ausgestellten und eingegangenen Rechnungen ersichtlich sind und eventuell automatisch in das Buchhaltungsprogramm übernommen werden können.
- ✓ Für **kleine Unternehmen und Freiberufler** ohne eigenes Fakturierungsprogramm nimmt der Wirtschaftsberater meistens eine zentrale Rolle ein. Über sein Softwarehouse stellt er den Kunden ein Programm zur Erstellung der Rechnungen und das Portal zur Verwaltung der ausgestellten und eingegangenen Rechnungen zur Verfügung. In vielen Fällen übernimmt er auch die Ausstellung und Versendung der Rechnungen.

Verfügt der Aussteller der Rechnungen nicht über den Empfängerkodex des Kunden, können in diesem Fall 7 Nullen (0000000) verwendet werden. Sofern der Kunde seinen Empfängerkodex der Agentur der Einnahmen mitgeteilt hat, scheinen sie ganz normal im Portal auf. Ansonsten stehen sie auf "Fatture e Corrispettivi" zur Verfügung und können heruntergeladen werden.

- ✓ Auch die Rechnungen an **Privatkunden** (B2C) sind elektronisch zu erstellen. Der Empfängerkodex besteht in diesem Fall aus 7 Nullen (0000000). Die Rechnungen sind dem Kunden auf Papier bzw. als PDF-Dateien über E-Mail (sofern einverstanden) zuzustellen. Der Kunde kann sich die Rechnungen auch über eine eigene Seite der Agentur der Einnahmen ("Fatture e Corrispettivi") herunterladen (Zugang über "SPID" oder Zugangsdaten zu "Fisconline").
- ✓ Unterliegen die Rechnungsbeträge der **Stempelsteuer** (z.B. befreite Geschäftsfälle, Rechnungen ohne MwSt der Subjekte mit Pauschalsystem), ist diese virtuell zu entrichten. Die Einzahlung erfolgt trimestral, wobei die Agentur der Einnahmen ein eigenes File im Steuerpostfach ("Cassetto Fiscale") des Steuerpflichtigen hinterlegt. Über eine eigene Ermächtigung des Kunden hat auch der Freiberufler Zugang.

- ✓ Werden auch die **Auslandsrechnungen** elektronisch versandt (nicht Pflicht, aber ratsam), gelten als Empfängerkodex 7 "X" (XXXXXXX). Dem Auslandskunden ist die Rechnung auf jeden Fall auf Papier bzw. als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen. Er hat keinen Zugang auf "Fatture e Corrispettivi".
- ✓ **Elektronische Archivierung der Rechnungen:** alle elektronischen Rechnungen müssen 10 Jahre lang elektronisch archiviert werden. Meistens wird diese Dienstleistung kostenpflichtig von den Softwarehouses angeboten; die Agentur der Einnahmen bietet die kostenlose Archivierung an.

7.2.2. Besonderheiten der elektronischen Fakturierung an die öffentliche Verwaltung (PA)

Jedes Amt hat einen eigenen **6-stelligen Identifizierungscodex** (Ämterkodex - „codice identificativo univoco“),. Man findet ihn auf "www.indicepa.gov.it"; in der Regel wird er in der Auftragserteilung vom öffentlichen Amt jedoch mitgeteilt.

In den meisten Fällen gilt auch das **"Split Payment"** (gespaltene Zahlung). Die Rechnung wird zwar mit Mwst ausgestellt, nicht aber an den Rechnungsaussteller gezahlt. Pflicht zur Einzahlung geht auf das Amt über.

Die öffentliche Auftragsvergabe erfordert auch meistens die **Kennziffer** der öffentlichen Ausschreibung („**CIG**“ und/oder „**CUP**“)

7.2.3. Fakturierungszeitpunkt der Rechnungen

Die Einführung der elektronischen Fakturierung hat zu Änderungen geführt; die letzten sind ab 01/07/2019 gültig, führen aber noch immer zu Diskussionen. 3 Begriffe sind von Bedeutung:

- ✓ **Leistungsdatum:** es gibt an wann der Umsatz (Lieferung, Dienstleistung) getätigt worden ist und bestimmt wann der Geschäftsfall für die Mwst relevant ist.
- ✓ **Rechnungsdatum:** ist das Datum, welches auf der Rechnung aufscheint. Es gilt gleichzeitig als "Leistungsdatum", wenn dieses nicht getrennt angeführt ist.
- ✓ **Ausstellungsdatum:** ist das Datum der elektronischen Versendung.

In der Folge die wichtigsten Fälle

Geschäftsfall	Rechnungs-/Leistungsdatum der Rechnung
◆ Abtretung (Verkauf) von Immobilien durch Unternehmen	Abschluss des notariellen Kaufvertrages
◆ Abtretung (Verkauf) von beweglichen Gütern	Tag der Lieferung
◆ Erbringung von Dienstleistungen	Tag der Zahlung
◆ Abtretung von beweglichen Gütern mit Ausstellung von Transportdokumenten (D.d.T.)	innerhalb 15. des Folgemonats nach Lieferung (nachträgliche Fakturierung) - Sammelrechnung
◆ Erbringung von Dienstleistungen, belegt durch entsprechende Dokumente	innerhalb 15. des Folgemonats nach Leistung (nachträgliche Fakturierung) - Sammelrechnung
◆ Akonto- oder Vorauszahlungen	Zeitpunkt der Zahlung
◆ Akonto- oder Vorausrechnungen	Rechnungsdatum
◆ EU-Lieferungen	Beginn der Lieferung
◆ EU-Dienstleistungen	Beendigung der Leistung
◆ Vorausrechnungen für EU-Lieferungen	Rechnungsdatum
◆ Akonto-/Vorauszahlungen für EU-DL	Zeitpunkt der Zahlung
◆ Akonto-/Vorauszahlungen für EU-Lieferungen	führen zu keinem Umsatz
◆ Vorausrechnungen für EU-Dienstleistungen	führen zu keinem Umsatz

7.2.4. Bedeutung der verschiedenen Datumsangaben

Wie bereits erwähnt ist das Datum der elektronischen Versendung das "**Ausstellungsdatum**" der Rechnungen, sofern sie vom System angenommen und nicht aufgrund verschiedener Fehler abgelehnt ("scartate") werden. Die Rechnung gilt erst dann als ausgestellt, sobald sie an die SDI-Plattform versendet und auch angenommen wurde.

Folgende **Ausstellungsfristen** sind zu berücksichtigen:

- ✓ **Sofortrechnungen** innerhalb von 12 Tagen;
- ✓ **Aufgeschobene Rechnungen** innerhalb des 15. des Folgemonats nach Lieferung

Das "**Leistungsdatum**" (meistens identisch mit dem Rechnungsdatum) ist für die zeitliche Zuordnung der Geschäftsfälle zur periodischen MwSt-Abrechnung von Bedeutung. Die Erfassung in den MwSt-Registern erfolgt jedoch mit Bezug auf das "Ausstellungsdatum" (Versendungsdatum). Dies führt dazu, dass sich die Beträge der MwSt-Abrechnungen nicht mit den Summer der Register derselben Periode decken. Bei der Verbuchung der Rechnungen ist somit auf das Kompetenzdatum für die Abrechnung zu achten. In der Folge einige Beispiele, unter Annahme der monatlichen MwSt-Einzahlung

Beschreibung des Geschäftsfalles	Leistungsdatum	Rechnungsdatum	Ausstellungsdatum	Aufzeichnung im MwSt-Reg.	Monat MwSt-Abrechnung
Sofortrechnung (<i>Leistungserbringung, Ausstellung und Versendung gleicher Tag</i>)	05/07/2019	05/07/2019	05/07/2019	15/08/2019	Juli
Normale Rechnung (<i>Ausstellung innerhalb von 12 Tagen</i>)	05/07/2019	10/07/2019	17/07/2019	15/08/2019	Juli
Normale Rechnung (<i>Ausstellung innerhalb von 12 Tagen</i>)	25/07/2019	31/07/2019	06/08/2019	15/08/2019	Juli
Aufgeschobene Rechnung (<i>mehrere Lieferungen im Juli - letzte am 28/07</i>)	28/07/2019	31/07/2019	31/07/2019	15/08/2019	Juli
Aufgeschobene Rechnung (<i>mehrere Lieferungen im Juli - letzte am 28/07</i>)	28/08/2019	15/09/2019	15/09/2019	15/09/2019	August

7.3. Sonderformen der Rechnung

7.3.1. Die Gutschrift

Gründe für die Ausstellung von Gutschriften (auch nur mehr elektronisch) können sein:

- ✓ Rücksendung von Waren
- ✓ nachträgliche Rabatte (für mangelhafte Ware, Umsatzprämien usw.)
- ✓ Berichtigung von zu hoch bzw. falsch ausgestellten Rechnungen usw.

Die äußere Erscheinungsform entspricht grundsätzlich jener der Rechnung, allerdings mit der Bezeichnung "**Gutschrift**". Manchmal finden wir auch negative (-) Beträge und Mengenangaben vor, was allerdings keine Pflicht darstellt, da die Bezeichnung bereits ausreicht.

7.3.2. Die Eigenrechnung (autofattura)

Eigenrechnungen ersetzen vorwiegend Eingangsrechnungen, in bestimmten Fällen jedoch auch die Ausgangsrechnungen.

a) Eigenrechnungen für Verkäufe

✓ Eigenrechnung für Eigenverbrauch (autoconsumo)

Der Eigenverbrauch von Waren und Dienstleistungen ist einem normalen Verkauf gleich zu setzen und unterliegt somit der MwSt und auch der **elektronischen** Fakturierungspflicht, die bisher durch die Ausstellung der "Eigenrechnung" erfüllt wurde.

- ◆ Kunde bzw. Empfänger der Rechnung ist der Unternehmer / Freiberufler selbst oder die einzelnen Gesellschafter im Fall von Personengesellschaften.
- ◆ MwSt-Subjekte, welche die Fakturierungspflicht durch die Ausstellung der "**Kassabelege**" erfüllen (Detailhändler, Gastbetriebe, usw.), können ihren Eigenverbrauch auch mit diesen Dokumenten belegen.

✓ Eigenrechnung für kostenlose Abtretung von Waren / Dienstleistungen

Kostenlose Abtretungen von Gütern oder Dienstleistungen, die Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, stellen normale MwSt-pflichtige Umsätze dar und sind somit zu fakturieren. Die elektronische Rechnung kann auch durch eine Eigenrechnung ersetzt werden.

b) Eigenfakturierung für Einkäufe

Diese kann durch die Ausstellung eines eigenen Dokuments ("**elektronische Eigenrechnung**") erfolgen oder einfach durch die Ergänzung der erhaltenen Eingangsrechnung.

✓ Die "**Eigenrechnung**" wird in diesem Fall vom Käufer der Ware oder Nutznießer der Dienstleistung ausgefertigt. Sie ersetzt die Eingangsrechnung. Die wichtigsten Fälle sind:

- ◆ Einkäufe bei Landwirten, die sich im Sonderregime der Befreiung befinden;
- ◆ Wer für einen getätigten Einkauf innerhalb von 4 Monaten keine Rechnung erhält, muss sich innerhalb der nächsten 30 Tage die Waren selbst fakturieren, die MwSt einzahlen und eine Meldung an das MwSt-Amt (Steueragentur) machen.
Für nicht fakturierte **EU-Einkäufe** ist die Eigenrechnung innerhalb 15. des 3. Folgemonats nach Lieferung auszustellen.
- ◆ Die gleiche Vorgangsweise gilt für fehlerhafte Eingangsrechnungen, die vom Aussteller innerhalb von 4 Monaten nicht berichtigt werden.

✓ Eigenfakturierung durch Ergänzung der erhaltenen Rechnungen

Es handelt sich um Eingangsrechnungen, die ohne MwSt ausgestellt werden. Die Ergänzung besteht in der Berechnung der MwSt laut italienischen Bestimmungen. Diese Eigenrechnungen sind nicht elektronisch abzufassen!

- ◆ EU-Einkäufe von Gütern und Dienstleistungen
- ◆ Dienstleistungen im Inland, die von Nicht-EU-Ausländern erbracht werden, welche in Italien keinen Steuersitz haben (Eigenrechnung laut ex Art. 17);
- ◆ Import von Gütern (aus Nicht-EU-Staaten), die elektronisch geliefert werden, wie dies für Standardsoftware immer häufiger der Fall ist. (Eigenrechnung ex Art. 17);
- ◆ Bezogene Leistungen auf Grund von Sub-Werkverträgen (typisch für den Bausektor) laut Art. 17, Absatz 6 D.P.R. 633/1972
- ◆ Andere Einkäufe und Leistungen die dem Reverse-Charge-System unterliegen (EDV-Sektor, Leistungen an Gebäuden usw.)

7.3.3. Eingangsrechnung für innergemeinschaftliche Einkäufe

Für EU-Rechnungen gilt die Pflicht zur elektronischen Fakturierung nicht.

MICRO COMPUTERS GMBH des Schwarz Franz & Co. Rosenheimer Straße 10 80000 MÜNCHEN		UID-Nr.: DE 129273929 E-Mail-Adr.: info@microcomputers.de Homepage: http://microcomputers.com Tel.Nr.: + 49 942 1933 001										
UID-Nummer Kunde IT 01583990211		Kunde: Schwarz & Gelb GmbH Josef-Ferrari-Strasse 12 39031 Bruneck (BZ)										
Rechnung Nr. 12-1563952 - 31/10/n0												
Beschreibung der Ware	Einheit	Menge	Einheits-Preis	Rabatt %	Nettobetrag	Mwst						
Computer XYZ												
16 GB RAM - 1 TB SSD-Festplatte	Stück	1	1.125,00	3	1.091,25	N						
Monitor Syncmaster 2493 HM	Stück	2	195,00	3	378,30	N						
<div style="border: 2px dashed black; padding: 10px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <p>Ergänzung der Rechnung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Prot.Nr. Reg. EU-Einkäufe</td> <td style="text-align: right;">12</td> </tr> <tr> <td>Mwst-Grundlage</td> <td style="text-align: right;">1.469,55</td> </tr> <tr> <td>Mwst 22%</td> <td style="text-align: right;">323,30</td> </tr> </table> </div>							Prot.Nr. Reg. EU-Einkäufe	12	Mwst-Grundlage	1.469,55	Mwst 22%	323,30
Prot.Nr. Reg. EU-Einkäufe	12											
Mwst-Grundlage	1.469,55											
Mwst 22%	323,30											
Zahlung 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug			Betrag ohne Ust.		1.469,55 €							
Lieferbedingungen Lieferung frei Haus-Incoterms 2010			Ust. %									
			Rechnungsbetrag		1.469,55 €							
<i>Steuerfreie innergemeinschaft. Lieferung: Steuerschuldnerschaft beim Abnehmer gemäß Art. 197 der EU Dir. 2006/112/EC</i>												
Bankdaten: IBAN: DE78 4167 0029 0675 20000 00 BIC: DEUTDE3B414 WEEE-Reg-Nr. DE 85557 369												

Besonderheiten der EU-Einkäufe:

- ✓ Die Rechnung muss die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummern (**UID**) des Lieferanten und des Kunden aufweisen und den Hinweis auf die "**Umkehr der Steuerschuldnerschaft**";
- ✓ Die Rechnung wird vom deutschen Lieferanten ohne MwSt ausgestellt, da diese für MwSt-Subjekte im Bestimmungsland zu entrichten ist ("reverse charge");
- ✓ Der Kunde muss die Rechnung mit den MwSt-Daten ergänzen;
- ✓ Die Rechnung muss zweifach registriert werden:
 - ◆ im Register der Einkäufe (um die MwSt geltend zu machen - Vorsteuer);
 - ◆ im Register der Verkäufe (um die MwSt an den Staat abzuführen);
 - ◆ für EU-Einkäufe wird meistens ein getrenntes MwSt-Register der Einkäufe geführt. Das Verkaufsregister kann entfallen, nicht aber die Einzahlung.
- ✓ EU-Lieferungen und Leistungen sind meldepflichtig (**Esterometro**, teilweise **Intrastat-Erklärungen**).

7.3.4. Die Fakturierung im Fall von Sub-Werkverträgen

Bei der Ausführung von Werkverträgen im Bausektor werden häufig Arbeiten an kleinere Unternehmen abgetreten, was zum Abschluss sogenannter "Sub-Werkverträge" führt.

Hinsichtlich der MwSt bleibt jedoch der Hauptträger des Auftrages verantwortlich, der über das "**Reverse-Charge-Verfahren**" die MwSt des Subunternehmens zu entrichten hat.

Dies führt zu folgenden Besonderheiten:

- ✓ Das Subunternehmen stellt im Sinne des Art. 17, Absatz 6 die Rechnung ohne MwSt aus.
- ✓ Der Auftraggeber (Bauträger) muss die Rechnung mit der MwSt ergänzen.
- ✓ Die Rechnung wird zweifach registriert:
 - ◆ im Register der Einkäufe (um die MwSt als Vorsteuer geltend zu machen);
 - ◆ im Register der Verkäufe (um die MwSt an den Staat abzuführen);

Für Eigenrechnungen laut Art. 17 wird in der Praxis meistens ein eigenes getrenntes MwSt-Register der Einkäufe geführt; das Verkaufsregister kann entfallen, nicht aber die Einzahlung der MwSt.

<p>Zimmer Josef Zimmermeister Feldweg 2 39042 Brixen</p> <p style="margin-top: 20px;"><i>Mwst-Nummer Kunde</i> 00758520214</p>	<p><i>Steuer-/Mwst-Nr.:</i> 01583990211 <i>Tel.Nr. / Fax-Nr.:</i> 0473 - 452125</p> <p style="margin-top: 20px;">Kunde: Firma Baulöwe Südtirol GmbH Betonstraße 13 39100 Bozen</p>								
Rechnung Nr. 12-0016 - 31/10/n0									
<i>Beschreibung</i>	<i>Nettobetrag</i> <i>Mwst</i>								
Arbeiten laut Sub-Werkvertrag vom 10/09/n0 Arbeiten am Dachstuhl Auftrag "Königsau" vereinbarter Pauschalbetrag	15.500,00 A17								
<table border="1" style="border-style: dashed; width: 60%; margin: auto;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Ergänzung der Rechnung</th> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Prot.Nr. Reg. EK Art. 17</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">14</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Mwst-Grundlage</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">15.500,00</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Mwst 22%</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">3.410,00</td> </tr> </table>		Ergänzung der Rechnung		Prot.Nr. Reg. EK Art. 17	14	Mwst-Grundlage	15.500,00	Mwst 22%	3.410,00
Ergänzung der Rechnung									
Prot.Nr. Reg. EK Art. 17	14								
Mwst-Grundlage	15.500,00								
Mwst 22%	3.410,00								
<p>Geschäftsfall ohne Anwendung der MwSt laut Art. 17, Absatz 6 des D.P.R. 633/1972 Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse charge)</p>									
<p>Zahlung 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug Bankdaten: IBAN IT95 0058 5658 2400 1057 0091 692</p>	<p>Betrag ohne Ust. 15.500,00 € Mehrwertsteuer Rechnungsbetrag 15.500,00 €</p>								

7.3.5. Weitere Fälle der Fakturierung mit dem "Reverse-Charge-Verfahren"

- ✓ Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt auch für zahlreiche **Leistungen im Zusammenhang mit Gebäuden**. So stellen z.B. Elektriker, Hydrauliker für Reparaturarbeiten an Gebäuden, Kaminkehrer und Reinigungsunternehmen für ihre Dienstleistungen die Rechnungen ohne MwSt aus (Art. 17 Absatz 6a-ter). Die MwSt wird von den Kunden ergänzt und entrichtet.
- ✓ **Verkauf elektronischer Geräte an Wiederverkäufer**
Für den Verkauf bestimmter elektronischer Geräte (Notebooks, Prozessoren, Mobiltelefone, Spielkonsolen) an Wiederverkäufer gilt auch das "Reverse-Charge-Verfahren" (Art. 17 Absatz 6-b/c), mit Pflicht der Eigenfakturierung für den Käufer.

7.3.6. Die Honorarnoten von Freiberuflern

Jedes Unternehmen hat im Laufe seiner Tätigkeit mit Freiberuflern zu tun (Wirtschafts- und Arbeitsberater, Rechtsanwalt, Notar, Architekt usw.).

Die Fakturierung dieser Kategorien weist Eigenheiten auf, die aus folgendem Beispiel hervorgehen.

Beispiel für eine Honorarnote des Wirtschaftsberaters:

Daten Freiberufler

Daten Kunde

Honorarnote / Parcella Nr. 57 - 31.08.n0

Beschreibung der Leistung / descrizione prestazioni	Barauslagen spese anticip.	Honorar onorario
Erstellung Mod. UNICO Jahr n0		1.000,00 €
Mwst-Abrechnung 2. Trimester n0		200,00 €
vorgestreckte Stempelmarken für Journal	64,00 €	
Gesamt / Totali	64,00 €	1.200,00 €
Beitrag Fürsorgekasse / cassa previdenza 4%		48,00 €
Mwst-Grundlage / Imponibile IVA		1.248,00 €
Mwst / IVA 22%		274,56 €
Barauslagen (ausgeschlossen laut Art. 15)		64,00 €
Gesamtbetrag / Importo totale		1.586,56 €
Vorsteuerabzug / ritenuta d'acconto 20%		-240,00 €
Nettobetrag / Importo netto		1.346,56 €

Besonderheiten der Honorarnoten:

- ✓ **Fürsorgekasse:** Freiberufler haben das Recht, den Kunden einen Teil ihrer Sozialabgaben (Pensionsversicherung) in der Rechnung anzulasten (4 - 5%).
- ✓ **Barauslagen:** es handelt sich um dokumentierte Spesen, die der Freiberufler im Namen und auf Rechnung des Kunden vorgestreckt hat; sie fallen unter die ausgeschlossenen Geschäftsfälle laut Art. 15 und unterliegen somit nicht der Mwst.
- ✓ **Vorsteuerabzug:** dieser hat nichts mit der "**Mwst auf Einkäufe**" zu tun !!!
Mwst-Subjekten (Unternehmern, Freiberuflern usw.), welche Dienstleistungen von Freiberuflern in Anspruch nehmen, wird vom Gesetz die Rolle des sogenannten "**Steuersubstituts**" (sostituto d'imposta) zugewiesen. Das bedeutet, dass sie für die Freiberufler Einkommenssteuer (IRPEF) einzahlen müssen, den Betrag allerdings vom Honorar in Abzug bringen.
Für die Freiberufler handelt es sich um eine "Vorbesteuerung"; die bereits eingezahlte Vorsteuer bringen sie in ihrer Steuererklärung (Modell UNICO) in Abzug.
Die Unternehmen müssen das Modell "CU" ausstellen und in der jährlichen Erklärung der Steuersubstitute (Mod. 770) die eingezahlten Vorsteuern für jedes Subjekt getrennt angeben.
- ✓ Für **Privatkunden** entfällt der Vorsteuerabzug!

7.3.7. Die Zollbollette (bolletta doganale)

Werden Waren aus Nicht-EU-Ländern "importiert", so sind diese bei Eintritt in das Staatsgebiet zu erklären. Diese Erklärung erfolgt durch die Ausstellung einer "Zollbollette" (meistens durch Speditionsfirmen), auf welcher folgende Abgaben berechnet werden:

- ✓ eventuelle **Einfuhrzölle** (die Höhe ist abhängig von der Art der Ware und vom Ursprungsland; auf ...)
- ✓ die **Mehrwertsteuer** aufgrund der italienischen Bestimmungen; die Grundlage für die Berechnung der Mehrwertsteuer wird um die eventuellen Zölle erhöht.

Die ohne Mwst ausgestellte Auslandsrechnung dient als Grundlage für die Berechnungen; Buchungsbeleg für das Mwst-Register ist die Zollbollette.

7.3.8. Die "vereinfachte Rechnung" (fattura semplificata)

Für Lieferungen bzw. Dienstleistungen bis zum Betrag von € 100 kann die Fakturierung vereinfacht werden. Allerdings ist auch in diesem Fall die Rechnung elektronisch auszustellen. Die wesentlichen Erleichterungen sind:

- ✓ An Stelle der ausführlichen **Kundendaten** genügt die Angabe der Mwst-Nummer (B2B) bzw. der Steuernummer für Privatkunden (B2C).
- ✓ Mwst-Grundlage und Mwst sind nicht erforderlich; es genügt die Angabe der Gesamtbeträge mit dazugehörigem Mwst-Satz.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen ist die vereinfachte Rechnung nicht zulässig.

7.4. Fragenkatalog zur Fakturierungspflicht

1. Welche Dokumente sind "Bestandteil der "Fakturierungspflicht"?

2. Welches sind die wichtigsten Bestandteile der Rechnung?

3. Nenne die wichtigsten Begriffe und Datumsangaben der elektronischen Fakturierung

4. Unterschiede elektronische Fakturierung "B2B" und öffentliche Verwaltung ("PA")

5. Wann (Zeitpunkt) ab dem Leistungsdatum muss man die Rechnungen ausstellen (wichtigste Fälle)?

6. Welches sind die Voraussetzungen für die "nachträgliche Fakturierung"!

7. Bis wann müssen bei nachträglicher Fakturierung die Rechnungen ausgestellt werden?

8. Warum wird der letztmögliche Termin für die nachträgliche Fakturierung kaum genutzt?

9. In welchen Fällen werden Gutschriften ausgestellt? Unterschiede zur Rechnung?

10. Welches sind die Besonderheiten der "Honorarnoten"?

11. In welchen wichtigen Fällen werden "Eigenrechnungen" ausgestellt? Besonderheiten?

12. Welche Pflichten bestehen im Zusammenhang mit EU-Eingangsrechnungen?

13. In welchen Fällen werden "Zollbolletten" ausgestellt?

8. Das Transportdokument (documento di trasporto - D.d.t.)

Mit Gesetzesdekret D.P.R. Nr. 472/1996 wurde der vielfach "gefürchtete" **Warenbegleitschein** (bolla di accompagnamento) für die meisten Kategorien von Unternehmen abgeschafft und durch das neue "Transportdokument" (D.d.t.) ersetzt.

Während beim Warenbegleitschein zwingende Formvorschriften gelten, ist für das Transportdokument die Form frei.

Das Transportdokument ist eine wichtige Grundlage für die Fakturierung.

8.1. Die Pflichtbestandteile des Transportdokuments

- 1) vollständige Daten des **Lieferanten**;
- 2) Daten des **Empfängers** (Kunden);
- 3) **Datum** des Transportes: es genügt "**eine**" Datumsangabe;
- 4) fortlaufende **Nummer**;
- 5) Menge der gelieferten Ware: es genügt die Angabe in Ziffern (beim Warenbegleitschein ist die Menge auch in Buchstaben oder entsprechenden Kombinationen anzuführen);
- 6) genaue **Beschreibung** und Qualitätsangabe der Ware;
- 7) die Firmenbezeichnung und Anschrift des **Frähters**, wenn der Transport durch Dritte durchgeführt wird;
- 8) **Grund der Beförderung**: die Angabe ist verpflichtend, wenn die transportierte Ware nicht für den Verkauf bestimmt ist; bei Fehlen dieser Angabe geht der Fiskus von einem steuerpflichtigen Umsatz aus.

8.2. Zusätzliche Bestandteile

Die "Warenbegleitscheine" enthalten noch andere Pflichtangaben, die zum Großteil auf den "Transportdokumenten" übernommen wurden, obwohl dazu keine Pflicht besteht.

Einige Beispiele:

- ✓ Wird der Transport durch den Absender oder Empfänger mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt, kann angekreuzt werden;
- ✓ Unterschrift des Fahrers;
- ✓ **Unterschrift des Empfängers**: schon aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht liegt es im Interesse des Lieferanten, sich durch die Unterschrift des Empfängers die Übergabe der Ware bestätigen zu lassen. Diese Unterschrift ist somit sehr wichtig, wenn auch nicht Pflicht.
- ✓ Uhrzeit des Transportbeginns: wird nur mehr selten ausgefüllt.

8.3. Beispiel zum Transportdokument

<p>Schwarz & Gelb KG des Schwarz Franz & Co. Lebensmittel Engros Josef-Ferrari-Strasse 12 39031 Bruneck (BZ)</p>	<p>Steuer-/Mwst-Nr.: Handelsregister: 01583990211 E-Mail-Adr.: moebel@rechnung.eu Homepage: http://www.rechnung.com Tel. 0474-677200 - Fax 0474-677100</p>																											
<p>Steuer-/Mwst-Nr. Kunde: 00738870216</p>	<p>Kunde: Rot & Blau GmbH Romstraße 20 39012 M E R A N</p>																											
Transportdokument (D.D.T.) Nr. 1250 - 01/10/n0																												
Beschreibung der Ware <i>descrizione della merce</i>	Einheit <i>unità</i>	Menge <i>q.tà</i>	Preis <i>prezzo</i>	Bemerkungen <i>Annotazioni</i>																								
Tortiglioni Barilla 0,5 kg	St. / pz.	300																										
Spaghetti 5 Barilla 0,5 kg	St. / pz.	600																										
Parmigiano Reggiano 30 mesi	kg	50																										
Mineralwasser Rienz 1 l	St. / pz.	480																										
Bier Rienz 0,33 l	St. / pz.	240																										
Marmelade Himbeer Stark 70%	St. / pz.	100																										
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Transport durch:</td> <td style="width: 30%;">Transportdatum: <u>01/10/n0</u></td> <td style="width: 40%;">Grund der Beförderung:</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Absender</td> <td>Uhrzeit: _____</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Verkauf</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Empfänger</td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> zur Ansicht</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Frächter: _____ <small>(Name und Anschrift)</small></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Rückgabe</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> _____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Unterschrift des Beförderers</td> <td></td> <td style="text-align: center;">Unterschrift des Empfängers</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><i>Schwarz Franz</i></td> <td></td> <td style="text-align: center;"><i>Blau Johann</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">_____</td> <td></td> <td style="text-align: center;">_____</td> </tr> </table>					Transport durch:	Transportdatum: <u>01/10/n0</u>	Grund der Beförderung:	<input checked="" type="checkbox"/> Absender	Uhrzeit: _____	<input checked="" type="checkbox"/> Verkauf	<input type="checkbox"/> Empfänger		<input type="checkbox"/> zur Ansicht	<input type="checkbox"/> Frächter: _____ <small>(Name und Anschrift)</small>		<input type="checkbox"/> Rückgabe			<input type="checkbox"/> _____	Unterschrift des Beförderers		Unterschrift des Empfängers	<i>Schwarz Franz</i>		<i>Blau Johann</i>	_____		_____
Transport durch:	Transportdatum: <u>01/10/n0</u>	Grund der Beförderung:																										
<input checked="" type="checkbox"/> Absender	Uhrzeit: _____	<input checked="" type="checkbox"/> Verkauf																										
<input type="checkbox"/> Empfänger		<input type="checkbox"/> zur Ansicht																										
<input type="checkbox"/> Frächter: _____ <small>(Name und Anschrift)</small>		<input type="checkbox"/> Rückgabe																										
		<input type="checkbox"/> _____																										
Unterschrift des Beförderers		Unterschrift des Empfängers																										
<i>Schwarz Franz</i>		<i>Blau Johann</i>																										
_____		_____																										

Aufgabe: Nummeriere die gesetzlichen Bestandteile des vorliegenden Transportdokuments!

8.4. Weitere Bestimmungen zum "Transportdokument"

- ✓ Im Gegensatz zum Warenbegleitschein, der für die Lieferung von Gütern, welche der Verbrauchssteuer unterliegen (z.B. Erdölprodukte, Alkohol usw.) noch immer Pflicht ist, und die Ware bei der Beförderung auf jeden Fall begleiten muss, ist das "Transportdokument" nur in Sonderfällen Pflicht. **Es muss auf keinen Fall die Ware während des Transports begleiten.** Grundsätzlich sind folgende wesentliche Fälle zu beachten:
 - ♦ Die "**sofortige**" Fakturierung (**fattura immediata**):
Das Transportdokument ist nicht auszustellen, unter der Voraussetzung, dass die Rechnung dem Empfänger innerhalb des Tages der Lieferung zukommt. Die Rechnung kann die Ware begleiten; sie kann aber auch per Fax, oder E-Mail zugesandt werden.
 - ♦ Die "**nachträgliche**" Fakturierung (**fattura differita**):
Werden Lieferungen nicht sofort sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt fakturiert (spätestens innerhalb 15. des Folgemonats nach Lieferung), ist die Ausstellung des Lieferscheins Pflicht, wobei er die Ware allerdings nicht begleiten muss, wenn die Übermittlung elektronisch oder per Fax innerhalb des selben Tages erfolgt.
Die Rechnungen müssen allerdings Nummer und Datum der einzelnen Transportdokumente enthalten.
Wird die nachträgliche Fakturierung auch für "**innergemeinschaftliche Lieferungen**" angewandt, ist die Ausstellung des Transportdokumentes auch in diesen Fällen Pflicht.
 - ♦ Lieferung "**nicht für Verkaufszwecke**":
Außer zum Verkauf können Waren auch für zahlreiche andere Zwecke transportiert werden, wie z.B. zur Reparatur oder Instandhaltung, zur Bearbeitung, zur Ansicht oder Probe, interne Bewegungen (z.B. vom Hauptlager zur Filiale).
Der Fiskus vermutet grundsätzlich immer den "**steuerpflichtigen Verkauf**", wenn Waren transportiert werden. Diese Vermutung wird durch die Ausstellung des Lieferscheins mit der
- ✓ Die **Kontrollen der Finanzbehörde** auf den Straßen konzentrieren sich nicht mehr auf die formalen Aspekte. Sie erfassen Informationen über die gelieferten Güter, den Herkunftsort, den Bestimmungsort und kontrollieren "eventuell" nachträglich in den Betrieben die korrekte Ausstellung
- ✓ Stellt ein Detailhändler oder ein Handwerker für eine Lieferung den "**sprechenden Kassabeleg**" (scontrino parlante) aus, so übernehmen diese die Rolle des Lieferscheins, wenn sie mit den Daten des Kunden (inkl. Steuernummer) ergänzt werden und auch die Menge und Beschreibung der gelieferten Ware enthalten.
Diese Belege berechtigen somit auch zur "nachträglichen Fakturierung".
- ✓ Für **steuerliche** Zwecke gilt auch für die Transportdokumente, gleich wie für die anderen Belege der Buchhaltung, eine "**Aufbewahrungspflicht**" von **vier** Jahren ab dem 31.12. des Folgejahres nach Vorlage der MwSt-Jahreserklärung (UNICO). In der Praxis schiebt der Staat die Verjährungsfristen
- ✓ Für **zivilrechtliche** Zwecke beträgt die Aufbewahrungspflicht der Dokumente und Register jedoch nach wie vor **zehn** Jahre ab der letzten Eintragung.

Frachtbrief: Werden Transporte durch Frächter durchgeführt, ist die Ausstellung eines Frachtbriefes mit zusätzlichen Daten erforderlich.

9. Erleichterungen von der Fakturierungspflicht

Bereits im Rahmen der Fakturierung wurde hingewiesen, dass bestimmte Kategorien anstelle der Rechnung für ihre Umsätze **Steuerbelege** (ricevute fiscali) oder **steuerliche Kassabelege** (scontrini fiscali) ausstellen. Nur in Ausnahmefällen, auf Verlangen der Kunden (Mwst-Subjekte), werden die Verkäufe durch Rechnungen belegt.

Ab Jänner 2020 werden die Steuerbelege endgültig abgeschafft und durch die telematischen Registrierkassen für alle ersetzt!

Der Fiskus hat diese Instrumente eingeführt, um die Steuerhinterziehung einzudämmen; insofern ist der Begriff Erleichterung nur teilweise angebracht.

Man denke dabei an die Pflicht zur Anschaffung der "fiskalischen Registrierkassen", an die Sanktionen selbst bei kleinsten Formfehlern usw.

Letzter Schritt ist die Einführung der "**telematischen Registrierkassen**".

Die wichtigsten betroffenen Kategorien sind:

- ✓ **Detailhandel** in öffentlichen und internen Verkaufsstellen (inklusive Wanderhandel, Verkauf durch Automaten, Versandhandel)
- ✓ **Handwerker**, die selbst erzeugte Güter in den Produktionslokalen verkaufen
- ✓ Unternehmen (auch Handwerker), die **Dienstleistungen** in öffentlichen Lokalen, oder in ambulanter Form direkt beim Kunden erbringen
- ✓ Hotel- und Gastbetriebe für Beherbergungsleistungen und die Verabreichung von Speisen und Getränken
- ✓ Unternehmen für Personentransporte u.a.

9.1. Der Steuerbeleg (ricevuta fiscale)

Auf diesen wird nicht mehr eingegangen, da er ab Jänner 2020 durch die Pflicht zur Anschaffung von telematischen Registrierkassen abgeschafft wird.

9.2. Telematische Registrierkassen - steuerlicher Kassabeleg (scontrino fiscale)

Den Kassabeleg (Kassazettel) finden wir vor allem im Detailhandel und im Gastgewerbe (Bars und Cafes), welche die zugelassenen Registrierkassen, Waagen oder elektronischen Terminals für dessen Ausstellung verwenden.

9.2.1. Mindestinhalt des Kassabeleges:

- 1) Firmenbezeichnung des Ausstellers, bzw. Name und Vorname bei Einzelunternehmen
- 2) MwSt-Position des Ausstellers und Ort der Verkaufsstelle
- 3) Beträge des Verkaufs oder das Entgelt der Dienstleistung (inkl. MwSt)
- 4) Datum und Uhrzeit der Ausstellung, fortlaufende Nummerierung
- 5) Fiskalisches Logo und Matrikel-Nummer der Registrierkasse.

Nummeriere die gesetzlichen Bestandteile des folgenden **Kassabelegs**



9.2.2. Sprechender Kassabeleg (scontrino parlante)

Der sogenannte "**sprechende Kassabeleg**" muss noch bestimmte Zusatzdaten aufweisen:

- ✓ Art, Qualität und Menge der verkauften Waren oder der erbrachten Dienstleistungen;
- ✓ die Steuernummer des Kunden.

Dieser "sprechende Kassabeleg" erfüllt zusätzlich folgende Funktionen:

- ✓ Er ersetzt das Transportdokument für den Fall der "nachträglichen Fakturierung".
- ✓ Ein alltägliches Beispiel sind die sprechenden Kassabelege, die von Apotheken für den Kauf von Medikamenten an Privatpersonen ausgestellt werden. Sie gelten als gültige Dokumente für die steuerliche Absetzbarkeit der entsprechenden Ausgaben.

9.2.3. Wichtige Bestimmungen zum Kassabeleg und zu den Registrierkassen

- ✓ Kassabelege können ausschließlich durch vom Gesetz zugelassene "fiskalische Registrierkassen" ausgestellt werden. Auch durch Waagen und andere elektronische Terminals kann die selbe Funktion erfüllt werden. Eine Besonderheit der Geräte ist der "plombierte Speicher"; bestimmte Eingriffe nur durch ermächtigte Techniker möglich. Mit 1. Juli 2019 ist für Unternehmen mit Jahresumsatz von mehr als 400.000 Euro die Pflicht zur Anschaffung telematischer Registrierkassen in Kraft getreten, mit welchen durch Internetanbindung die Tageseinnahmen täglich der Agentur der Einnahmen ("Fatture e Coprispettivi") zu melden sind.
Ab 01/01/2020 tritt die Pflicht für alle in Kraft.

- ✓ Die **Installation** der fiskalischen Kassen ist der zuständigen Agentur der Einnahmen zu melden. Für jedes Gerät muss ein eigenes Büchlein (libretto di dotazione) geführt werden, in welches alle Eingriffe einzutragen sind.
- ✓ Auch für die telematischen Registrierkassen ist eine jährliche "**Wartung**" durch einen ermächtigten Techniker erforderlich, der für die Kontrolle des Geräts sorgt.
- ✓ Mit dem täglichen Abschluss der Kassa wird der "**Tagesabschlussbeleg**" gedruckt, der die Anzahl der ausgestellten Belege, die Gesamtbeträge des Tages, und den laufenden Gesamtumsatz der Kasse enthält. Gleichzeitig erfolgt die telematische Versendung der Daten (funktionierende Internetanbindung erforderlich).
- ✓ Alle Daten werden auch elektronisch gespeichert.
- ✓ Für den Fall des "**Nicht-Funktionierens**" der Registrierkasse, ist ein eigenes Register zu führen, in welches die einzelnen Verkäufe für die Zeit des Ausfalls manuell einzutragen sind.
- ✓ Die Verkäufe werden elektronisch erfasst; **der Kassabeleg muss nicht mehr ausgedruckt werden**. Dem Kunden könnte auch ein alternatives Dokument per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis werden die Kassabelege jedoch nach wie vor gedruckt und dem Kunden übergeben, da er sonst keine Kontrollmöglichkeit hätte.

9.3. Sonderfälle zum steuerlichen Kassabeleg - Ventilationsverfahren

Da die Einführung der telematischen Registrierkassen erst kürzlich erfolgt ist, gibt es noch mehrere Unklarheiten hinsichtlich der Sonderfälle. In der Folge die wichtigsten, die keine Änderung mit sich bringen dürften.

- ✓ **Öffentlicher Personentransport:** die Fahrkarten und Fahrausweise ersetzen den Kassabeleg.
- ✓ Verkauf an Private mit **Zustellung der Ware:** Kassabeleg müssen den Transport der Ware begleiten.
- ✓ **Unterhaltungsbranche:** Eintrittskarten mit SIAE-Vermerk ersetzen die fiskalischen Belege.
- ✓ **E-Commerce B2C:** für den elektronischen Handel mit Privatpersonen besteht die Pflicht Rechnungen auszustellen.
- ✓ **Falsch ausgestellte,** noch nicht an den Kunden ausgehändigte **Kassabelege** können unter Angabe des Grundes annulliert werden. Sie müssen gemeinsam mit dem Tagesabschlussbeleg aufbewahrt werden.
- ✓ **Waren zur Ansicht/Probe:** auch für private Kunden ist die Ausstellung eines Transportdokuments erforderlich; Kassabeleg ist erst beim Kauf erforderlich.
- ✓ **Verkäufe und Dienstleistungen, für die kein elektronischer Kassabeleg zu erfassen ist:**
 - ◆ Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und von Monopolwaren (Tabak usw.)
 - ◆ von Treibstoff für Fahrzeuge (Unternehmen erhalten elektronische Rechnungen)
 - ◆ von Gütern, die in öffentlichen Registern eingetragen sind (Autos)
 - ◆ Verkauf durch Automaten die mit Münzen, Geld, Magnetkarten bedient werden
 - ◆ Verkäufe im Versandhandel
 - ◆ Verkäufe durch Amateursportvereine mit Option für Pauschalabrechnung der Mwst
 - ◆ Verkäufe von landwirtschaftlichen Produkten durch Landwirte mit Sondersystemen
 - ◆ Personentransport mit Taxi
 - ◆ Verabreichung von Speisen und Getränken in Betriebs- und Schulumensens und von öffentlichen Körperschaften geführten
 - ◆ und mehrere weitere Dienstleistungen

✓ **Ventilationsverfahren (Begriff)**

Es ist ein vereinfachtes Verfahren zur Ermittlung der MwSt auf die Tageseinnahmen.

Berechtigt sind Detailhändler bestimmter Produkte (Lebensmittel, Bekleidung, Schuhe, pharmazeutische Produkte, Hygieneartikel), welche die **Tageseinnahmen nicht getrennt nach MwSt-Sätzen erfassen**. Die Wareneinkäufe werden getrennt nach MwSt-Sätzen erfasst.

Die prozentuelle Verteilung der **Wareneinkäufe** nach MwSt-Sätzen ist ausschlaggebend für die Verteilung der Tageseinnahmen (TE), die im selben Verhältnis erfolgt.

Das nachfolgende Beispiel erklärt die Vorgangsweise

	Wareneinkäufe inkl. MwSt	Anteile %		TE inkl. MwSt	Mwst-GL TE	Mwst auf TE
Gesamt	119.100,00	100,00%		157.600,00	144.329,23	13.270,78
Mwst 4%	35.000,00	29,39%	⇒	46.314,02	44.532,71	1.781,31
Mwst 10%	72.500,00	60,87%	⇒	95.936,19	87.214,72	8.721,47
Mwst 22%	11.600,00	9,74%	⇒	15.349,79	12.581,80	2.768,00

9.4. Fragenkatalog zu Transportdokument und telematischer Registrierkasse

1. Welches sind die wichtigsten Angaben im Transportdokument?

2. Welche Termine sind bei der Ausstellung des Transportdokuments einzuhalten?

3. Welche Dokumente können das Transportdokument ersetzen? Voraussetzungen?

4. Wie können Detailhändler, Gastwirte und ähnliche Kategorien ihre Umsätze fakturieren?

5. Wichtigste Bestimmungen zu den "Registrierkassen".

6. Welche Belege müssen mit der Registrierkasse ausgedruckt werden? Welcher gilt als Buchungsbeleg?

7. Was ist der "sprechende Kassabeleg"?

10. Die Registrierungspflicht

10.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Buchführungspflicht der Unternehmen und Freiberufler wird zu einem beträchtlichen Teil durch das MwSt-Gesetz bestimmt, welches die Führung verschiedener Register vorsieht, um die MwSt-Geschäftsfälle zu erfassen und eine Kontrolle der Abrechnungen zu ermöglichen.

Um diese Ziele zu erreichen, hat der Fiskus eine Reihe von Bestimmungen und Formvorschriften erlassen, welche folgende Aspekte regeln:

- ✓ Art der zu führenden Register
- ✓ Vidimierung der Register (für MwSt-Register abgeschafft)
- ✓ einzutragende Dokumente und Daten
- ✓ Eintragungstermine, usw.

Die **Grundregister** der MwSt-Buchhaltung sind:

- a) das Register der Eingangsrechnungen (Einkäufe)
- b) das Register der Ausgangsrechnungen (Verkäufe) und / oder
- c) das Register der Tageseinnahmen (Verkäufe)

Je nach Art des Unternehmens, der Tätigkeit, der verwendeten Belege sind weitere Bücher Pflicht. Oft werden zusätzliche Register auch aus Gründen der Übersichtlichkeit geführt.

Freiwillig geführte Register:

- ✓ eventuell getrennte Register für Einkäufe laut Art. 17 (reverse-charge)
- ✓ Register der kostenlosen Abtretungen (Ausstellung von Eigenrechnungen entfällt)

Zusätzliche Pflichtbücher:

- ✓ das Register der Detailverkäufe bei Nicht-Funktionieren der Registrierkasse (außer die Verkäufe werden durch Steuerbelege belegt)
- ✓ Zusammenfassendes Register (riepilogativo), wenn mehr als ein Register der Einkäufe oder der Verkäufe geführt wird (z.B. Register der Einkäufe Inland und Register der EU-Einkäufe)
- ✓ eine Reihe weiterer Register in Sonderfällen, wie z.B.
 - ◆ Register der Absichtserklärungen
 - ◆ Register der Güter bei Dritten (z.B. zur Lagerung, Bearbeitung, zur Probe)
 - ◆ Register der Güter von Dritten (z.B. zur Lagerung, Bearbeitung, zur Probe)
 - ◆ und zahlreiche andere

Die Begriffe "Buch" oder "Register" sind nicht wörtlich zu nehmen, denn in der heutigen Praxis werden die MwSt-Aufzeichnungen kaum noch manuell erledigt sondern meistens unter Einsatz der EDV. Die Ausdrücke erfolgen in diesem Fall fast immer auf losen Blättern durch moderne Laserdrucker oder seltener auf Endlospapier durch Nadeldrucker.

Nur sehr kleine Unternehmen führen die im Papier- und Buchhandel erhältlichen Register noch manuell, sofern sie dazu fähig sind. Die Verbände, Datenzentren und Wirtschaftsberater bieten selbst für Kleinstbetriebe mit einer minimalen Anzahl von Belegen und Bewegungen nur mehr EDV-gestützte Dienstleistungen an.

Die Bücher bzw. die losen Blätter, die das MwSt-Register bilden, unterliegen **nicht mehr** der "**Anfangsvidimierung**" (Nummerierung, Abstempelung aller Seiten und amtliche Bestätigung der Gesamtanzahl der Seiten durch Notar oder Handelskammer).

Wohl aber sind die einzelnen mit den Daten des MwSt-Subjekts beschrifteten Blätter fortlaufend zu nummerieren.

10.2. Die Mwst-Register im Überblick

10.2.1. In den Mwst-Registern einzutragende Dokumente

Mwst-Register der eingegangenen Rechnungen (registro degli acquisti)	Mwst-Register der ausgestellten Rechnungen (registro delle fatture emesse)
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Eingangsrechnungen Inland ✓ Eingangsrechnungen EU-Einkäufe (eventuell getrennt) ✓ Zollbolletten für Importe ✓ Eigenrechnungen für Einkäufe und Dienstleistungen (Art.17) ✓ Elektronische ER ✓ zusammenfassende Dokumente für Einkäufe (1) ✓ Gutschriften von Lieferanten <p>Für Zwecke der direkten Steuern bei vereinfachter Buchhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Quittungen ✓ Zahlungsbelege ✓ Kontoauszüge der Banken für Passivzinsen, Bankspesen usw. ✓ Beleg der Personalkosten ✓ andere Aufwandsbelege (für Postspesen, Verzugszinsen, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ausgangsrechnungen Inland und Ausland ✓ Eingangsrechnungen EU-Einkäufe (als Eigenrechnung - Mwst-Verkauf) - reverse charge ✓ Eigenrechnungen für Eigenverbrauch ✓ Eigenrechnungen laut (Art. 17) reverse charge ✓ zusammenfassende Dokumente für Verkäufe (1) ✓ Gutschriften an Kunden <p>Für Zwecke der direkten Steuern bei vereinfachter Buchhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontoauszüge der Banken (für Aktivzinsen) ✓ andere Ertragsbelege (z.B. für Investitionsbeiträge, Schadensvergütungen, ...)

(1) Eingangsrechnungen und Ausgangsrechnungen kleineren Betrages (derzeit **unter 300 Euro**) können mit einem zusammenfassenden Dokument gemeinsam eingetragen werden. Dieses muss Kunden- und Lieferantendaten, Nummern der einzelnen Rechnungen, Summen der Mwst-Grundlagen und der Mwst-Beträge, getrennt nach Steuersätzen, enthalten.

Von dieser Möglichkeit wird aus 2 Gründen nicht mehr zurückgegriffen:

- ✓ diese Dokumente müssen in den telematisch zu versendenden Listen der Eingangs- und Ausgangsrechnungen erfasst werden.
- ✓ Elektronische Fakurierung ab 2019

Mit Einführung der "elektronischen Fakturierung" und der "telematischen Registrierkassen" sind die genannten Register nur mehr für Ein- und Verkäufe zu führen, für die keine elektronischen Dokumente ausgestellt werden!

Da allerdings noch ziemlich große Unsicherheit und Unklarheit herrscht, werden die Register in der Praxis nach wie vor geführt!

- ✓ Der Ausdruck der Mwst-Register ist nicht mehr Pflicht. Sie können elektronisch gespeichert werden.
- ✓ Auf Verlangen der Finanzbehörde (im Fall von Kontrollen) muss der Ausdruck jederzeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der gesetzlichen Eintragungstermine wichtig.

10.2.2. In den Mwst-Registern einzutragende Daten

Mwst-Register der eingegangenen Rechnungen (registro degli acquisti)	Mwst-Register der ausgestellten Rechnungen (registro delle fatture emesse)
<p>Pflichtdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Datum des Dokuments ✓ Protokollnummer (interne Nummerierung) ✓ Firmenbezeichnung bzw. Name und Vorname des Lieferanten ✓ Mwst-Grundlagen, getrennt nach Mwst-Sätzen ✓ Mw ✓ Artikel des Mwst-Gesetzes, wenn die Geschäftsfälle "befreit"/"nicht pflichtig" sind <p>Zusätzliche Daten (nicht Pflicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Eintragsdatum ✓ Rechnungsnummer ✓ Art des Dokuments ✓ Rechnungsbetrag <p>Zusatzdaten für direkte Steuern (vereinfachte Buchführung) (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Löhne, Gehälter, Sozialabgaben ✓ Abfertigungsaufwände ✓ Versicherungsaufwände ✓ Mitgliedsbeiträge ✓ absetzbare Steuern / Gebühren ✓ Passivzinsen und Bankspesen ✓ Mietaufwände (<i>an Private entrichtet - sonst Rechnung</i>) ✓ Reisespesen (Fahrkarten, Flugtickets usw.); ✓ Abschreibungen, wenn kein Abschreibungsregister ✓ Abgrenzung von Aufwänden am Jahresende; ✓ und verschiedene andere Aufwände 	<p>Pflichtdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Datum des Dokuments ✓ Rechnungsnummer ✓ Firmenbezeichnung bzw. Name und Vorname des Kunden ✓ Mwst-Grundlagen, getrennt nach Mwst-Sätzen ✓ Mwst-Beträge, getrennt nach Mwst-Sätzen ✓ Artikel des Mwst-Gesetzes, wenn die Geschäftsfälle "befreit"/"nicht pflichtig" sind <p>Zusätzliche Daten (nicht Pflicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Eintragsdatum ✓ Art des Dokuments ✓ Rechnungsbetrag <p>Zusatzdaten für direkte Steuern (vereinfachte Buchführung) (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ aktive K/K-Zinsen der Banken; ✓ aktive Verzugszinsen; ✓ Schadensvergütungen von Versicherungen; ✓ Abgrenzung von Erträgen am Jahresende; ✓ und verschiedene andere Erträge

(1) Registerführung bei "vereinfachter Buchführung"

- ✓ Da nur die Mwst-Register geführt werden müssen, ist die Eintragung aller Geschäftsfälle auch "**außerhalb des Mwst-Bereichs**" für Zwecke der direkten Steuern erforderlich.
- ✓ Bei "**ordentlicher Buchführung**" sind nur die Geschäftsfälle "innerhalb des Mwst-Bereichs" einzutragen, da für alle anderen Eintragungen (zusätzliche Aufwände und Erträge) **Journal** und **Hauptbuch** verpflichtend sind.

10.2.3. Eintragungstermine in die Mwst-Register

Mwst-Register der eingegangenen Rechnungen (registro degli acquisti)	Mwst-Register der ausgestellten Rechnungen (registro delle fatture emesse)
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Innerhalb des Abrechnungs-termins für die Mwst, wenn man die Mwst auf den Einkauf (Vorsteuer) in Verrechnung bringen will. Gilt auch für EU-Einkäufe. ✓ Die Verrechnung der Mwst kann spätestens innerhalb des Abgabetermins für die Mwst-Jahreserklärung erfolgen (30. April des Folgejahres). <p>Vereinfachte Buchführung - Eintragung für direkte Steuern</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Eintragung der laufenden Aufwände für die direkten Steuern muss innerhalb von 60 Tagen erfolgen. ✓ Die Eintragungen zum Jahresabschluss (Abschreibungen, Abgrenzungen, Bestände usw.) sind bis zum Abgabetermin der Steuererklärung verpflichtend. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sofortrechnungen innerhalb von 15 Tagen nach Ausstellung ✓ Nachträgliche Rechnungen innerhalb des Ausstellungstermins (15. des Folgemonats). Die Mwst ist auf jeden Fall mit Bezug auf den Liefermonat geschuldet. ✓ EU-Einkäufe: Die Eingangsrechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einzutragen. Für die Mwst-Abrechnung ist auf jeden Fall der Erhaltismonat ausschlaggebend. ✓ Bei Verwendung von EDV-Anlagen (=Normalfall) sind die Termine auf 60 Tage verlängert. Die Mwst ist jedoch mit Bezug auf das Ausstellungsdatum bzw. den Liefermonat geschuldet. <p>Vereinfachte Buchführung - Eintragung für direkte Steuern</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Eintragung der laufenden Erträge für die direkten Steuern muss innerhalb von 60 Tagen ✓ Die Eintragungen zum Jahresabschluss (Abgrenzungen, Bestände usw.) sind bis zum Abgabetermin der Steuererklärung verpflichtend.

10 Die Mehrwertsteuer

Reg.Dat. Data reg.	Dok.Dat. Data doc.	Dok.Nr. n.doc.	Prot.Nr. n-prot.	Lieferant / Beschreibung Fornitore / descrizione	Gesamt Totale	Mwst % IVA %	abziehbar / detraibile		n. abziehbar / indetraibile		n.pflichtig n.imponib.	befreit esente	ausgeschl. Escluso	Artikel articolo
							Mwst-GL Impon. IVA	Mwst-Betrag Importo IVA	Mwst-GL Impon. IVA	Mwst-Betrag Importo IVA				
31/10/n0	05/10/n0	234568	245	Hofer Franz & Co GmbH	1.964,58	22%	1.589,00	349,58					26,00	Art. 15
31/10/n0	11/10/n0	1126	246	Pinter Alois & Co. KG	8.494,13	10%	5.186,00	518,60						
						22%	2.286,50	503,03						
31/10/n0	14/10/n0	25124	247	Vodafone Omnitel AG	338,76	22%	128,25	28,22	128,25	28,22			25,82	FCI
31/10/n0	16/10/n0	113	248	Huber Josef	6.363,56	4%	2.106,00	84,24						
						10%	3.001,20	300,12						
						22%	600,00	132,00					140,00	Art. 15
31/10/n0	22/10/n0	1205	249	Pinter Alois & Co. KG	-696,64	10%	-412,60	-41,26						
						22%	-199,00	-43,78						
31/10/n0	23/10/n0	895	250	Automarder GmbH	787,51	22%	258,20	56,80	387,30	85,21				
31/10/n0	23/10/n0		251	Registersteuer Mietvertrag	240,00								240,00	FCI
31/10/n0	30/10/n0	121245	252	Autostrade per l'Italia	152,50	22%	50,00	11,00	75,00	16,50				
31/10/n0	30/10/n0	645002	253	Telepass SpA	13,30	22%	0,92	0,20	1,38	0,30		10,50		Art. 10
31/10/n0	31/10/n0	19	254	ER Treibstoff Lieferwagen	503,37	22%	412,60	90,77						
31/10/n0	31/10/n0	20	255	ER Treibstoff PKW	275,72	22%	90,40	19,89	135,60	29,83				
31/10/n0	31/10/n0	145	256	Huber Josef	3.986,85	4%	1.421,00	56,84						
						10%	2.006,50	200,65						
						22%	321,20	70,66					-90,00	Art. 15
31/10/n0	31/10/n0		257	Stempelsteuer Banken	6,25								6,25	FCI
31/10/n0	31/10/n0		258	Lohnkosten Oktober n0	6.254,60								6.254,60	FCI
31/10/n0	31/10/n0	124587	259	Schwizzerle - Zollbollette	1.281,00	22%	1.050,00	231,00						
31/10/n0	31/10/n0	852146	260	Speditrans AG	51,60	22%	30,00	6,60			15,00			Art. 9
					30.017,09		19.926,17	2.575,16	727,53	160,06	15,00	10,50	6.602,67	

Zusammenfassung - riepilogo

Beschreibung / descrizione	Mwst abziehbar/IVA detraibile		Mwst n.abziehbar/IVA indetraibile		nicht pflichtig non imponibile	befreit esente	ausgeschlossen escluso
	Mwst-GL/Impon.	Mwst / IVA	Mwst-GL/Impon.	Mwst / IVA			
Mwst 4%	3.527,00	141,08					
Mwst 10%	9.781,10	978,11					
Mwst 22%	6.618,07	1.455,97	727,53	160,06			
Art. 9					15,00		
Art. 10						10,50	
Art. 15							76,00
FCI - außerhalb Mwst-Bereich							6.526,67
Gesamt	19.926,17	2.575,16	727,53	160,06	15,00	10,50	6.602,67

Bemerkungen zum Mwst-Register der Einkäufe:

- ✓ Dokumentnummer ist die Nummerierung des Lieferanten
- ✓ Protokollnummer ist die interne Nummerierung der Eingangsrechnungen und sonstigen Spesenbelege
- ✓ Eingangsrechnungen im Zusammenhang mit PKW's (Prot.Nr. 250, 252, 253, 255) - Mwst nur zu 40% abziehbar
- ✓ Eingangsrechnung für Telefonspesen Mobiltelefon (Prot.Nr. 247) - Mwst-Abzug nur 50%
- ✓ Eintragungen für Zwecke der direkten Steuern (Prot.Nr. 251, 257, 258) - die Nummerierung ist fakultativ
- ✓ Import (Prot.Nr. 259) - Mwst-Daten laut Zollbollette; Rechnung Speditionsfirma (Prot. 260) enthält nicht pflichtige Dienstleistungen

10.2.5. Beispiel zum getrennten Mwst-Register der EU-Einkäufe

Reg.Dat. Data reg.	Dok.Dat. Data doc.	Dok.Nr. n.doc.	Prot.Nr. n-prot.	Lieferant / Beschreibung Fornitore / descrizione	UID-Nummer partita IVA comunitaria	Rech.Betrag Imp. Fattura	Mwst % IVA %	abziehbar / detraibile		n. abziehbar / indetraibile		Betrag / Importo in Valuta	Bemerkungen Annotazioni
								Mwst-GL Impon. IVA	Mwst-Betrag Importo IVA	Mwst-GL Impon. IVA	Mwst-Betrag Importo IVA		
31/10/n0	20/10/n0	112287	13	Microtec GmbH	DE813053321	2.500,00	22%	2.500,00	550,00				
31/10/n0	22/10/n0	33455	14	Automobil & Co. KG	ATU62678711	35.000,00	22%	14.000,00	3.080,00	21.000,00	4.620,00		
31/10/n0	25/10/n0	542198	15	Black Omega	GB733599305	1.260,00	10%	1.260,00	126,00			1.014,17	GBP / 0,8049
31/10/n0	30/10/n0	15154	16	Traxion BV	NL810385375B01	4.000,00	4%	4.000,00	160,00				
						42.760,00		21.760,00	3.916,00	21.000,00	4.620,00	1.014,17	

Zusammenfassung - riepilogo

Beschreibung / descrizione	Mwst abziehbar/IVA detraibile		Mwst n.abziehbar/IVA indetraibile		nicht pflichtig non imponibile	befreit esente	ausgeschlossen escluso
	Mwst-GL/Impon.	Mwst / IVA	Mwst-GL/Impon.	Mwst / IVA			
Mwst 4%	4.000,00	160,00					
Mwst 10%	1.260,00	126,00					
Mwst 22%	16.500,00	3.630,00	21.000,00	4.620,00			
Gesamt	21.760,00	3.916,00	21.000,00	4.620,00			

Unterschiede zum Register für Inlandsrechnungen

- ✓ Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des EU-Lieferanten ist Pflicht
- ✓ Der Betrag in Fremdwährung ist anzugeben, wenn das Land des EU-Lieferanten nicht dem Euro-Raum angehört (z.B. England, Dänemark)
- ✓ Die Mehrwertsteuer muss auch als "**Mwst zu Lasten**" berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck wird ein eigenes Verkaufsregister geführt, das allerdings nicht ausgedruckt werden muss. In die Mwst-Abrechnung fließt diese Mwst jedoch ein.

10.2.6. Beispiel zum Mwst-Register der Ausgangsrechnungen

Reg.Dat. Data reg.	Dok.Dat. Data doc.	Dok.Nr. n.doc.	Prot.Nr. n-prot.	Lieferant / Beschreibung Fornitore / descrizione	Gesamt Totale	Mwst % IVA %	Mwst-GL Impon. IVA	Mwst-Betrag Importo IVA	n.pflichtig n.imponib.	befreit esente	ausgeschl. Escluso	Artikel articolo	Bemerkungen Annotazioni
31/10/n0	07/10/n0	689	689	Hintner Max & Co. OHG	4.812,00	22%	3.850,00	847,00			115,00	Art. 15	für direkte Steuern
31/10/n0	11/10/n0	690	690	Putzer Alois & Co. KG	61.080,00	10%	15.600,00	1.560,00					
						22%	36.000,00	7.920,00					
31/10/n0	15/10/n0	691	691	Fantasy AG - DE813593638	8.500,00				8.500,00			Art. 41	
31/10/n0	22/10/n0	692	692	Schweizerli AG	7.100,00				7.100,00			Art. 8	
31/10/n0	27/10/n0	693	693	Putzer Alois & Co. KG	-2.806,00	22%	-2.300,00	-506,00					
31/10/n0	31/10/n0	694	694	Landesbeitrag Lehrlinge	700,00						700,00	FCI	
					79.386,00		53.150,00	9.821,00	15.600,00		815,00		

Zusammenfassung - riepilogo

Beschreibung / descrizione	Mwst-GL Imponibile	Mwst-Betrag Importo IVA	nicht pflichtig non imponibile	befreit esente	ausgeschlossen escluso
Mwst 4%					
Mwst 10%	15.600,00	1.560,00			
Mwst 22%	37.550,00	8.261,00			
Art. 8			7.100,00		
Art. 41			8.500,00		
Art. 15					115,00
FCI - außerhalb Mwst-Bereich					700,00
Gesamt	53.150,00	9.821,00	15.600,00		815,00

10.2.7. Beispiel zum Mwst-Register der Tageseinnahmen (ab 2020 nicht mehr Pflicht)

Reg.Dat. Data reg.	Dok.Dat. Data doc.	Prot.Nr. n-prot.	Beschreibung Descrizione	Gesamt Totale	TE gesamt 22%	TE gesamt 10%	TE gesamt 4%	TE gesamt	befreit esente	n.pflichtig n.imponib.	ausgeschl. Escluso	Artikel articolo	Ausgangsrechnungen Fatture emesse
31/10/n0	10/10/n0	150	Kassabeleg	1.150,00	800,00	150,00	200,00						
31/10/n0	11/10/n0	151	Kassabeleg	1.153,00	810,00	145,00	198,00						
31/10/n0	12/10/n0	152	Kassabeleg	1.005,00	740,00	211,00	54,00						
31/10/n0	13/10/n0	153	Kassabeleg	1.568,00	1.182,00	165,00	221,00						
31/10/n0	30/10/n0	167	Kassabeleg	1.497,00	954,00	218,00	325,00						
31/10/n0	31/10/n0	168	Kassabeleg	12.003,00	8.920,00	2.540,00	543,00						inkl. AR Nr. 45 - 62
Gesamt / Totale				18.376,00	13.406,00	3.429,00	1.541,00						
Mwst-GL / Imponibile				15.587,52	10.988,52	3.117,27	1.481,73						
Mwst / IVA				2.788,47	2.417,47	311,73	59,27						

- ✓ Die Tageseinnahmen des 31/10/n0 enthalten auch ausgestellte Rechnungen. Die Eintragung auf diese Weise erfolgt nur, wenn das Register der Ausgangsrechnungen nicht getrennt geführt wird.
- ✓ Die Ermittlung der Mwst-Grundlagen und der geschuldeten Mwst-Beträge erfolgt in diesem Beispiel am Ende der Abrechnungsperiode.
- ✓ Diese Berechnungen können auch täglich erfolgen; in dem Fall nimmt das Register der Tageseinnahmen eine ähnliche Form an wie das Register der ausgestellten Rechnungen.

10.2.8. Mwst-Zusammenfassung (registro riepilogativo) und Mwst-Abrechnung (liquidazione IVA)

Wenn für EU-Einkäufe, für Eigenrechnungen Art. 17 (reverse-charge) usw. getrennte Register Verwendung finden (in der Praxis oft der Fall), ist die Führung eines "zusammenfassenden Registers" vorgeschrieben, in welchem die Summen der einzelnen Register angeführt werden.

Das Mwst-Register der Tageseinnahmen wird für das Beispiel nicht berücksichtigt.

MWST-Zusammenfassung (Registro Riepilogativo)

Monat Oktober n0

Einkäufe Italien + Zoll

Mwst-Register der Einkäufe Registri IVA sugli acquisti	Beschreibung / descrizione	Mwst abziehbar/IVA detraibile		Mwst n.abziehbar/IVA indetraibile		nicht pflichtig non imponibile	befreit esente	ausgeschlossen escluso
		Mwst-GL/Impon.	Mwst / IVA	Mwst-GL/Impon.	Mwst / IVA			
	Mwst 4%		3.527,00	141,08				
Mwst 10%		9.781,10	978,11					
Mwst 22%		6.618,07	1.455,97	727,53	160,06			
Art. 9						15,00		
Art. 10							10,50	
Art. 15								76,00
FCl - außerhalb Mwst-Bereich								6.526,67
Gesamt		19.926,17	2.575,16	727,53	160,06	15,00	10,50	6.602,67
EU-Einkäufe								
	Beschreibung / descrizione	Mwst abziehbar/IVA detraibile		Mwst n.abziehbar/IVA indetraibile		nicht pflichtig non imponibile	befreit esente	ausgeschlossen escluso
		Mwst-GL/Impon.	Mwst / IVA	Mwst-GL/Impon.	Mwst / IVA			
Mwst 4%		4.000,00	160,00					
Mwst 10%		1.260,00	126,00					
Mwst 22%		16.500,00	3.630,00	21.000,00	4.620,00			
Gesamt		21.760,00	3.916,00	21.000,00	4.620,00			

Verkäufe Ausgangsrechnungen

Mwst-Register der Verkäufe Registri IVA sulle vendite	Beschreibung / descrizione	Mwst-GL	Mwst-Betrag	nicht pflichtig non imponibile	befreit esente	ausgeschlossen escluso
		Imponibile	Importo IVA			
	Mwst 4%					
Mwst 10%		15.600,00	1.560,00			
Mwst 22%		37.550,00	8.261,00			
Art. 8				7.100,00		
Art. 41				8.500,00		
Art. 15						115,00
FCl - außerhalb Mwst-Bereich						700,00
Gesamt		53.150,00	9.821,00	15.600,00		815,00
EU-Einkäufe Verkaufsregister						
	Beschreibung / descrizione	Mwst-GL	Mwst-Betrag	nicht pflichtig non imponibile	befreit esente	ausgeschlossen escluso
		Imponibile	Importo IVA			
Mwst 4%		4.000,00	160,00			
Mwst 10%		1.260,00	126,00			
Mwst 22%		37.500,00	8.250,00			
Gesamt		42.760,00	8.536,00			

Mwst-Abrechnung Oktober n0

Mwst aus dem Register der Ausgangsrechnungen	-9.821,00	
Mwst aus dem Register der Tageseinnahmen		
Mwst aus dem Verkaufsregister EU-Einkäufe	-8.536,00	
Mwst aus dem Verkaufsregister Einkäufe laut Art. 17		
Gesamte MwSt zu Lasten / Totale IVA a debito		-18.357,00
Mwst aus dem Register der Eingangsrechnungen	2.575,16	
Mwst aus dem Register der EU-Einkäufe	3.916,00	
Mwst aus dem Register der Einkäufe laut Art. 17		
Gesamte MwSt zu Gunsten / Totale IVA a credito		6.491,16
Mwst-Schuld der Periode / IVA a debito del periodo		-11.865,84
Mwst-Schuld Vorperiode / IVA a debito periodo precedente		
Mwst-Guthaben Vorperiode / IVA a credito periodo precedente		2.350,00
Gesamte einzuzahlende MwSt-Schuld / Totale IVA da versare		-9.515,84
Zinsaufschlag / Interessi 1%		
Gesamte einzuzahlende MwSt / Totale IVA da versare		-9.515,84

(Annahme)

(nur bei trimestraler Abrechnung)

11. Die Mehrwertsteuer

11.1. Periodische Meldungen und Listen

Die derzeitigen Bestimmungen sehen folgende Pflichten vor:

- ✓ Die detaillierten Daten der monatlichen bzw. trimestralen MwSt-Abrechnungen sind alle drei Monate zu melden, damit der Fiskus fehlende oder unzureichende Einzahlungen früher ahnden kann.
- ✓ Die Daten der innergemeinschaftlichen Einkäufe und der innergemeinschaftlichen Verkäufe (sofern nicht elektronisch an das SDI gesendet) sowie Exporte und internationale Dienstleistungen sind monatlich zu melden ("Esterometro")

11.2. Die MwSt-Jahreserklärung

Mit der Jahreserklärung werden die detaillierten MwSt-Daten des Kalenderjahres mitgeteilt:

- ✓ MwSt-Grundlagen und MwSt-Beträge der Ein- und Verkäufe
- ✓ nicht pflichtige (Exporte, EU-Verkäufe) und befreite Umsätze und Einkäufe
- ✓ EU-Einkäufe und Importe
- ✓ die Beträge der periodischen MwSt-Abrechnungen
- ✓ die Abrechnung der MwSt auf Jahresbasis

Neben diesen zentralen Daten sind noch weitere Informationen zu liefern, wie z.B.:

- ✓ Aufteilung der Einkäufe (Anlagevermögen, Mieten / Leasing, Wareneinkäufe und andere)
- ✓ die Aufteilung der Tageseinnahmen nach Regionen

In der Übersicht "O" sind verschiedene Wahlmöglichkeiten (Optionen) zu treffen bzw. zu widerrufen, wie z.B.:

- ✓ Wahl oder Widerruf der ordentlichen Buchführung
- ✓ Wahl für die trimestrale MwSt-Abrechnung usw.

12. Fragenkatalog zu den MwSt-Registern

1. Welche MwSt-Register müssen geführt werden?

2. Registrierungspflicht beim Nicht-Funktionieren der Registrierkasse?

3. Welche Belege sind in welchem Register zu erfassen?

4. Welche Daten sind in die einzelnen Register einzutragen?

5. Wie sind die Register bei "vereinfachter Buchhaltung" zu führen?

6. Nenne Beispiele für Eintragungen für Zwecke der "direkten Steuern"!

7. Nach welchem Schema wird die MwSt abgerechnet?
